J. publ. G.
864
h

J. publ. G. 864 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

N.º 214. ad rel: 75. d.d. 30. Sept: 1803

Drey

merkwürdige Urtheile

über eine wichtige deutsche Staatsschrift

unter dem Titel:

Auszüge

veranlaßt durch die Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg.

Mit einem kleinen Vorbericht.

Frankfurt am Main 1803.

268. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Im September und October vorigen Jahres erschienen zu Regensburg nacheinander zwey Hefte mit der Aufschrift:

> Auszüge, als Beylagen zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere jener von der dreyzehenden und den folgenden Sitzungen.

Das erste Heft handelt über das Begnehmigungsrecht eines kaiserlichen Plenipotentiarius bey außerordentlichen Reichsfriedensdeputationen. Was nur immer Geschichte, deutsche Staatsgrundsätze, öffentliche Urkunden, ältere und neuere Verhandlungen und bewährte Staatsrechtslehrer über diesen Punkt an die Hand geben, ist ohne vorgreifendes Räsonnement

blos in wohlgeordneten Auszügen nebeneinander gestellt, wodurch dieser noch nie gehörig bearbeitete Gegenstand, der zuerst bey den Friedensunterhandlungen zu Rastadt, und hiernächst bey der jüngeren Reichsdeputation in Regensburg zu den lebhaftesten Debatten Anlaß gab, bis auf einen Grad von Vollständigkeit erschöpft wurde, den man selten bey Erörterung einzelner Staatsmaterien dieser Art wahrnimmt.

Das zweyte Heft scheint seine Entstehung vorzüglich aus den Betrachtungen erhalten zu haben, die der nämliche kenntnißreiche, tief- und patriotisch denkende Verfasser, aus dessen Feder das erste Heft geflossen ist, über die in dem Lüneviller Vertrage bedingte Friedensbasis:

Beybehaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht

angestellt hat.

Auch hier findet sich, wie in jenem, durch kronologisch aneinander gereihete Auszüge älterer und neuerer bewährter Staatsschriften, Reichsgrundge-

setzen, öffentlicher Verhandlungen, Staatsverträgen und anderer Urkunden, der Geist der deutschen Reichsverfassung seit dem westphälischen Frieden bis auf jenen zu Lüneville in einer ungemeinen Klarheit, Präzision und Kürze nach einem richtigen logischen Ideengange vor die Augen des Lesers gerückt, und dabey mit dem französisch-russischen Entschädigungsplane und den darauf gefolgten Deputationsbeschlüssen in eine Parallele gesetzt, deren Ueberschauung und Beherzigung bey jedem, selbst befangenen, Leser die nämliche Ueberzeugung, die nämliche Voraussicht, die nämlichen Wünsche hervorbringen muß.

Ueber das erste Heft lieferte das zwölfte Stück der Salzburger Literaturzeitung vom Dezember vorigen Jahres eine, und über das zweyte die dort unter dem Titel:

Süddeutschlands pragmatische Annalen der Literatur und Kultur

herauskommende gelehrte Zeitschrift in den N. N. 4—5; sodann 77. 78. 79. 80. und 81. dieses Jahres zwey Beurtheilungen.

Der Herausgeber glaubt, nicht allein dem Staatsmanne, Geschichtskundigen und Patrioten, denen die Auszüge selbst nicht zu Gesichte gekommen sind, sondern auch seinem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten, wenn er diese Rezensionen, die wegen ihrer Ausführlichkeit den Geist dieses vortrefflichen Werkchens umfassend darstellen, zur Kenntniß des Publikums bringt, und dadurch die allgemeine Aufmerksamkeit auf eine der wichtigsten, zweckmäßigsten, blos die Zusammenhaltung des deutschen Staatskörpers zum Ziele habender Schriften neuerer Zeit zu erregen sucht.

Frankfurt a. M. den 28ten August 1803.

Der Herausgeber.

Erstes Urtheil

aus der Salzburger Literaturzeitung, 3ter Jahrgang 12tes Heft. 1802.

Auszüge. Erste Beylage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere jenem vom 14. September 1802.

Unter diesem anspruchlosen Titel erschien vor Kurzem ein mäßiges Heft von 30 Quartseiten, welches sich mit Beleuchtung der in einigen Abstimmungen der Reichsdeputationssitzungen vom 14ten und 21sten September d. J. eingeflossenen Anfechtungen der kaiserlichen Majestätsrechte bey Reichsfriedens-Deputationen abgiebt.

Dieses Heft verdient in vielem Betrachte unter die literärischen Seltenheiten gezählt zu werden. Schon der Einfall, durch Auszüge einen gewählten Stoff zu bearbeiten, ist einzig in seiner Art, und je aufmerksamer man der Ausführung folgt, desto mehr überzeugt man sich, daß hierbey ein tief durchdachter Plan zum Grunde liegt; daß innige Vertrautheit mit der staatsrechtlichen Theorie, vollständige Kenntniß der öffentlichen Staatsakten, und ein sehr glückliches Abstraktionsvermögen den Verfasser auszeichnen.

Mit wahrem Vergnügen fühlen wir uns daher berufen, unser lesendes Publikum etwas umständlicher mit dem vorliegenden Produkte bekannt zu machen, und der

humane Gelehrte, dem wir solches verdanken, wird es uns erlauben, den Gang jener Ideen anzudeuten, die ihn zu der so zweckmäßig getroffenen Wahl seiner Auszüge allenfalls mögen bewogen haben.

So wahr es auch ist, daß mit der Entstehung der Landeshoheit beständiges Reiben zwischen der verfassungsmäßigen Gewalt des Reichsoberhaupts und den Gerechtsamen der Stände Karakter unserer deutschen Staatsgeschichte geworden ist, so äußerte sich doch in Hinsicht auf die Befugnisse des Kaisers bey Reichsdeputationen dieser Karakter erst in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts.

Man erinnere sich aus der Geschichte der jüngsten Reichskammergerichts-Visitation, daß man dort zum ersten Male anfieng, die Kaiserliche Ratifikation bey Deputationsschlüssen streitig machen zu wollen.

Die neuaufgestellte Thesis fand sogleich einen Vertheidiger in dem berühmten Staatsrechtslehrer Pütter zu Göttingen, der ihr unter dem Titel: Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratifikationsrechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Kammergerichts, eine besondere Abhandlung widmete, die wieder in eigends hierzu erschienenen Beobachtungen von einem Ungenannten geprüft wurde.

Aber auch in der oben angeführten Abhandlung des Herrn geheimen Justizraths Pütter wird §. 13. der Fall einer Reichsdeputation zu Abschließung eines Friedens, noch immer als ein ganz eigner Fall angesehen.

„In dem einzigen Falle eines Reichsfriedensschlusses „(heißen nämlich die Formalien), ist erst in den

„neuern kaiserl. Wahlkapitulationen vorgeschrie„ben, daß auch bey solchen Friedenskongressen „zwischen der Kaiserlichen Gesandtschaft und den „Reichsdeputirten der auf Reichs- und an„dern Deputationstägen herkömmliche „modus tractandi beobachtet werden „solle.“

Setzt man nun hiermit den in den Auszügen S. 27. eingerückten §. 14. in Verbindung, wo ausdrücklich gesagt wird, daß in Fällen einer außerordentlichen Reichsfriedens-Deputation Gutachten und Kaiserliche Genehmigung nach der Reichsverfassung erforderlich sey; so ist nicht der mindeste Zweifel mehr übrig, daß zur Zeit, da Pütter seinen Versuch schrieb, sowohl die Kaiserlichen Majestätsrechte bey Reichsfriedens-Deputationen, als der dabey anzuwendende modus tractandi noch immer in dem ächten Sinne unseres Staatsrechts genommen wurden. Die Konkurrenz der Stände ward, den Grundsätzen der Komitialverfassung gemäß, auf Erstattung von Gutachten reduzirt, und das oberhauptliche Recht der Ratifikation blieb unangetastet.

Indessen lag dann doch in diesem, bey Gelegenheit der Visitation eingetretenen Vorfalle, gleichsam die Indikation zu baldigem weitern Vorgreifen. Mag es daher durch bloßes Ungefähr oder mit gutem Vorbedachte geschehen seyn, daß das Kaiserliche Ratifikationsdekret vom 19ten November 1795., die etwas zu allgemeine Sprache der vorgelegten Instruktion vom 7. Oktober für die Deputirten nach Rastadt näher bestimmt, und die der Kaiserlichen Majestät und den Kaiserlichen Plenipotentiarien bey einem Reichsfriedenskongresse nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völker-

rechte zustehenden Prärogative und Befugnisse vorbehalten hat; so war es doch allzeit ein weissagender Genius, der hier einwirkte: denn in der am 12ten Jänner 1798. zu Rastadt gehaltenen zwölften Deputationssitzung sollte nun auch in einigen Votis der Kaiserlichen Kommission bey Reichsfriedens-Deputationen förmlich quaestio status erregt werden.

Der hierauf erfolgte Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz vom 14. Jänner 1798., der dieselben Grundsätze, welche schon in dem Ratifikationsdekrete vom 19. Nov. vorgekommen waren, verkündete, verwies jedoch in der Sprache der Wahlkapitulation auf den bey Reichs- und andern Deputationstagen herkömmlichen modum tractandi, und ob sich gleich damals noch manche Bemerkungen über das absichtliche Umgehen des von den Deputirten bey Mittheilung ihrer Schlüsse verfassungsmäßig zu gebrauchenden Ausdrucks Gutachten hätten anhängen lassen; so begnügte sich die Kaiserliche Kommission doch blos damit, die Sache wieder in das gesetzliche Geleis gebracht zu haben.

Von ewiger Dauer war indessen dieser Erfolg nicht: dieses zeigen nachfolgende aus den Sitzungsprotokollen der gegenwärtigen Deputationsversammlung gezogenen Abstimmungen.

Kurbrandenburg äußerte sich nämlich zu dem Protokolle vom 14. September: „Aus dem so eben verlesenen Erlaß einer Kaiserlichen h. a. Plenipotenz habe „die Kurbrandenburgische subdelegirte Gesandtschaft mit „Befremden vernehmen müssen, daß sich der Kaiserl. „h. a. Plenipotentiarius als förmlicher Kaiserlicher Kommissarius zu qualifiziren, und seinem Erlasse dadurch „die Eigenschaft Kaiserlicher Kommissionsdekrete, den Beschlüssen dieser außerordentlichen

„Reichsdeputation aber die Eigenschaft bloßer Gutachten „beyzulegen beliebe. Da diese Behauptung dem unverrückten Staatsherkommen bey allen zur Unterhandlung mit fremden Mächten angeordneten außerordentlichen Reichsdeputationen und dem ausdrücklichen „Inhalte der neuesten W. K. Art. IV. §. 11., so wie dem „letzten Kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 2. August „d. J., worin K. Maj. allerhöchst selbst bloß sich der „Benennung Ihres Kaiserlichen Bevollmächtigten bedienen, schnurstracks entgegen, und somit unzuläßig sey; „so müsse sich dießseitige Gesandtschaft hiergegen ausdrücklich und mit der feyerlichen Erklärung verwahren, daß „sie den Kaiserlichen h. a. Herrn Plenipotentiarius in „dieser sich selbst beygelegten Eigenschaft eines Kaiserl. „Kommissarius keineswegs anerkenne, und Kommissionsbeschlüsse von demselben in keinem Falle annehmen, „vielmehr sich dagegen sowohl für diesesmal als für die „Folge jedesmal ausdrücklich verwahren müsse.“

Beynahe in dem nämlichen Geiste stimmten am 14ten September auch Bayern und Hessenkassel ab, und

Kurbrandenburg trug in der 7ten Session am 21. September noch nach: „Gegen den in dem so eben „mitgetheilten Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz wiederholt gebrauchten Ausdruck: Kommission, bezieht man „sich auf seine in den vorherigen Sitzungen abgegebene „Verwahrungen, und wiederholt solche auf das feyerlichste. Besonders noch siehet man sich bemüßiget, „diese Verwahrung auch dahin zu erstrecken, daß die Kaiserliche Plenipotenz ihren Erlassen an die außerordentliche „Reichsdeputation die Qualifikation von Kommissionsdekreten beylegen wolle — und auch dagegen, daß Hochdieselbe in der an die Gesandten der

„vermittelnden Mächte abgelassenen Note sich des Aus„drucks genehmigen bediene, da die Reichsdeputation „von der Kaiserlichen Gesandtschaft Vereinigung oder „Beytritt erwarte, aber keine Genehmigung anneh„men könne.

Diese Abstimmungen nun, deren Tendenz erst nach Beherzigung der hier vorausgeschickten kurzen geschichtlichen Darstellung hinlänglich einleuchtet, haben die Aufmerksamkeit des Verfassers der Auszüge rege gemacht.

Auf seine eigne Weise stellt sich derselbe als Eiferer für Aufrechthaltung der Kaiserlichen Majestätsrechte dar, und übernimmt den Beweis:

Daß 1. nach Gesetzen, insbesondere der Kaiserlichen W. K. 2. nach dem unverrückten Herkommen; 3. nach der Lehre bewährter Publizisten; 4. endlich nach dem ausdrücklichen Antrage einiger jetzt dissentirender Deputationshöfe bey Reichsfriedens-Deputationen der modus tractardi comitialis einzutreten; oder mit andern Worten: daß hierbey die Deputirten ihre Konkurrenz durch Erstattung von Gutachten; der Kaiser aber, oder der dazu abgeordnete Kaiserliche Kommissarius im Namen des Kaisers die reichsoberhauptliche Theilnahme mittelst zu erlassender Kommissionsdekrete, in welchen die Kaiserliche Begnehmigung ertheilt wird, auszuüben habe.

Merkwürdig ist es, daß ad. 1. gerade die Stelle der W. K. Art. IV. §. 11. die Brandenburg in seinem Voto anführte, für den Verfasser spricht, wenigstens wird

dadurch dargethan, daß nach dem unzweydeutigen Worte dieser Stelle, der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkommliche modus tractandi zur Norm aufgestellt sey; daß

ad 2. die Sanktionirung dieses modi durch unverrücktes Herkommen mit Hülfe von Auszügen, und zwar aus keinen andern actis publicis als solchen, die ihre Entstehung in ähnlichen Veranlassungen haben, begründet wird; auch

ad 3. nur solche Schriftsteller gewählt werden, gegen deren Grundsätze auch die kühnsten Vertheidiger der ständischen Gerechtsamen keine Einwendungen zu machen pflegen, und daß endlich der Verfasser

ad 4. S. 20. u. s. f. die Vota, welche Magdeburg und Bayern noch in den Reichsberathschlagungen vom 17. Juny, 21. Aug. und 21. Sept 1795 führten, der Sprache gegenüberstellt, die nun in den mehrmal angedeuteten Abstimmungen eben dieser Deputirten vom 14. und 21. Sept. d. J. herrscht; woraus dann nothwendig ein auffallender Kontrast mit der von Brandenburg am 14. September gebrauchten Phrase, man habe mit Befremden vernehmen müssen rc. entsteht; des Widerspruchs nicht zu gedenken, der bey Vergleichung der verschiedenen Abstimmungen dieser Höfe von 1795 und 1802 kennbar wird.

Man kann nicht läugnen, daß der Verf. der Auszüge die Absicht, welche wir ihm hier unterstellen, um so gewisser erreichen müsse, als er es gleichsam dem Billigkeitsgefühle seiner sachkundigen Leser überläßt, mit in das Resultat einzustimmen, welches er sich aus dem Zusammenstellen seiner Auszüge selbst mag abstrahirt haben. Obschon sich daher vielleicht noch manche sehr anpassende Beyträge aus dem westphälischen und andern

Friedensschlüssen liefern ließen, so überlassen wir es doch einzig dem Verfasser, solche an schicklichen Orten nachzutragen; nur glauben wir demselben keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn wir ihn hier in Ansehung jener Stelle suppliren, wo — nachdem die Auszüge wahrscheinlich schon dem Drucke übergeben waren — Brandenburg in seinem Voto vom 21. Sept. einen Unterschied zwischen den Ausdrücken Genehmigen und Vereinigung oder Beytritt, in so weit dadurch die Mitwirkung der Kaiserl. Plenipotenz bezeichnet wird, annimmt.

Schon Pütter in dem oben erwähnten Versuche §. 53. unternimmt es, dem so oft in den Reichsgesetzen vorkommenden Ausdrucke Vergleichen eine für seine Absicht passende Auslegung zu geben, und dieses Beyspiel scheint nun auch jetzt, wo man sich anstatt des perhorreszirten Genehmigen nur Vereinigen will gefallen lassen, um so absichtlicher nachgeahmt zu werden, als die Phrase, daß sich mit der Kaiserl. Gesandtschaft einer einmüthigen Meinung zu vergleichen sey, in der 12. Session zu Rastadt bereits ebenfalls wahrscheinlich nicht ohne Vorbedacht vorgekommen war.

Aber über diesen §. 53. äusserte sich schon gleich damahls der Beobachter zu dem Pütterschen Versuche, daß der Ausdruck: Vergleichen, Vereinigen meistentheils in den Fällen, wo die Deputationen etwas mit der Kaiserl. Kommission entschieden, gebraucht würde, und daher diesen Ausdruck auch hierbey das Kaiserl. Ratifikationsrecht eben so gut wie bey Reichstagen mit sich führe, weil der Kaiser an beyden Orten als Oberhaupt erscheine. Der nämliche Beobachter bemerkte ferner sehr richtig, daß es eigentlich nur darauf

ankäme, welchen Verstand die Bedeutung Vergleichen, dem Herkommen nach hätte; und hierauf kömmt es nun in dem gegenwärtigen Falle, bey den Ausdrücken Vereinigung, Beytritt, wieder an.

Nur ein flüchtiger Blick in unsere Reichsgesetze gibt hier die nöthige Aufklärung.

Nach der unbestrittenen Lehre aller Publizisten, selbst nach Pütters Versuch rc. §. 5. beruht ein wichtiger Theil unserer Verfassung auf der wechselseitigen Einwirkung des Reichsoberhauptes und der Stände bey Regierungsgegenständen, die nicht Reservata sind; so wie nun diese gesetzliche Einwirkung der Stände bald durch das Wort Konsens (W. K. art. II. 54. art. IV. § 27.), bald durch Bewilligung (W. K. art. II. §. 5.), bald durch Einwilligung (W. K. art. IV. §. 6. 9.), bald durch Rath und Einwilligung (W. K. art. IX. §. 1.), bald durch Vorwissen (W. K. art. V. §. 9.), bald durch Vorwissen, Rath und Verwilligung (W. K. art. II. §. 2.) rc. ausgedruckt ist, so wird der Theilnahme des Reichsoberhaupts unter den verschiedenen Benennungen: Vergleichen, Vereinigen rc. gedacht.

Wir führen z. B. folgende Stelle an.

Reichsabschied von 1555. §. 66.: „und im „Falle daß die Kaiserl. Maj. Ihre oder wir unsere „Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung „und Handlung schicken, alsdenn sollen die Kurfürsten, Deputirte, Fürsten und Stände ihre „räthliche Bedenken jederzeit an dieselbige Ihrer „Liebden und Kaiserl. Maj. oder unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre „Liebden und sie mit ihnen anstatt der Kaiserl. „Maj. oder Unser als der Häupter, wie

„bräuchig und Herkommen, vergleichen „und vereinigen."

R. Absch. von 1555 §. 82.: „so haben wir „uns mit den Ständen und Bothschaften und sie „hinwieder sich mit uns verglichen, und „beschlossen, daß derowegen nur jede Obrigkeit „Macht haben soll, ihre Unterthanen geistlich und „weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, zu „besteuern."

R. Absch. von 1559. §. 74.: „darauf wir „uns mit ihnen (gemeinen Ständen) und sie mit „uns einer beständigen Ordnung der Münz und „was derselben abhängig ist, vergleichen."

Münzordnung von 1559. §. 1.: „haben „wir uns mit ihren Ständen, einer gemeinen „durchgehenden Münzordnung, wie die hinführo „im ganzen Reiche deutscher Nation von männig„lich gehalten werden soll, vereinigt, end„lich verglichen und entschlossen."

R. Absch. von 1569. §. 27.: „darauf wir „dann uns mit ihren Räthen und Gesandten und „sie mit uns sich verglichen und entschlossen, „daß solche wohlbedächtlich aufgerichte Satzung „des Religions- und Profanfriedens und darauf „weiters gefolgten Exekutionsordnung in allwegen „zu halten"

R. Absch. von 1594. §. 127.: „Als haben „wir uns mit Churfürsten und Ständen und sie sich „hinwieder mit uns verglichen; ordnen, setzen „und wollen, wo hinfüro im heil. Reiche — der„gleichen Zerrüttung — obgedachter geschenkter und „ungeschenkter Handwerken vorfiel, daß es nicht „allein bey den Pönen in mehr anzudeutenden —

„erneuerten Polizeyordnungen verbleiben, son„dern auch ꝛc.

In allen diesen vorliegenden Stellen ist die Rede von Gesetzgebung, wobey also das Recht der Kaiserl. Ratifikation nicht in Zweifel gezogen werden kann, und wird sich hier, um solches anzudeuten, durchaus bloß der Worte Vereinigen, Vergleichen, bedient; zum klaren Beweise, daß was auch immer durch den Gebrauch, den man jetzt einem oder dem andern dieser Synonymen vorzüglich anweisen will, beabsichtigt wird, solche dennoch, nach der Verfassung und dem Geiste unserer Reichsgrundgesetze, nur einzig das Verfahren mit Gutachten und Ratifikation in sich schließen können.

Noch ständen zur Erläuterung der Bedeutung, welche die Ausdrücke Vergleichen, Vereinigen, im staatsrechtlichen Sinne dem Herkommen nach haben, eine zahllose Menge ähnlicher Beweisstellen zu Gebothe; allein da sich solche ohnehin Jedem, der nur je die Sammlung der Reichsgesetze durchblättert, von selbst darbiethen, so begnügen wir uns damit, bloß noch auf das von dem Verfasser S. 12. ausgezogene Reichsgutachten vom 13. Jänner 1683. aufmerksam zu machen, welches sowohl wegen der Identität des Falls, als auch besonders darum eine vorzügliche Beherzigung verdient, weil dort die Stände selbst von dem gebrauchten Vergleichen eine Auslegung einrücken, die keinem Doppelsinne unterliegt, und unserer aufgestellten Behauptung genau entspricht. „Hat man dafür gehalten — heißt es in dem an„geführten Reichsgutachten — daß darüber (Friedens„handlungen mit Frankreich) gewöhnliche Reichs„gutachten abgefaßt, solche der h. a. Kai„serl. Kommission gebührend übergeben „und davon nach erfolgter Kaiserl. aller-

„gnädigsten Approbation die also ver-
„glichene Nothdurft in Ihrer Kaiserl.
„Maj. und des Reichs Namen an gedachten
„Königl. Französischen Plenipotentiarium
„in scriptis, wie auch dessen schriftlich
„gebende Antwort und Erklärung jedesmal
„auf eben solchem Weg an die Reichsver-
„sammlung zurückgebracht werden möchte."

Hiermit schließen wir nun unser Urtheil über die angezeigten Auszüge; das Titelblatt des ersten Hefts läßt eine Fortsetzung dieses für die Zeitgeschichte und für das Studium des Staatsrechts so interessanten Unternehmens erwarten; möchte doch der Herr Verfasser diese Erwartung recht bald befriedigen!

Zweytes Urtheil

aus Süddeutschlands pragmatischen Annalen der Literatur und Kultur, vom 7. und 10. Januar 1803.

Zu Anfange Oktobers kam ein kleines Heft auf 30 Quartseiten in Umlauf, unter der Aufschrift:

Erste Beylage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere zu jenem vom 14. September 1802.

Vertheidigung des in den Sitzungen vom 14. und 21. Sept. angestrittenen Kaiserl. Rechtes, zu Reichsfriedens-Deputationen einen Kaiserlichen Kommissarius abzuordnen, mit der Gewalt, den Deputationsschlüssen seinen Beytritt zu ertheilen oder zu verweigern, war des Verfassers einziger Zweck.

Die Waffen, womit er seinen Gegenstand behandelte, waren nicht etwa Rednerkünste und sophistische Schlüsse, sondern er ordnete das Wichtigste, was Reichsgesetze, Herkommen, die vornehmsten Schriftsteller, ältere und neuere Reichsstaatsakten über diesen Punkt mit ungetheilter Uebereinstimmung vorlegen, in systematisch gereiheten Auszügen nebeneinander, und überließ es nun dem Leser, sich sein eigenes Resultat daraus zu ziehen.

Wie sehr ihm diese ganz eigene Methode gelungen sey, fühlt jeder, der die Auszüge nach dieser Ansicht gelesen und beherziget hat. Wer noch eines Kommentars bedarf, der suche denselben, in der sehr bündigen Recension, welche das 12te Heft der Salzburgischen Literaturzeitung vom December des vorigen Jahres S. 17 u. s. w. davon liefert.

Dieser ersten Beylage folgte noch in diesem Monath eine zweyte von 80 Quartseiten. Der darin bearbeitete Stoff ist von einem größern, vielseitigern Umfange; aber die Behandlungsart blieb ganz dieselbe.

Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung in jeder Hinsicht war, wie bekannt, die Grundlage des Lüneviller Friedens im VII. Artikel:

„Die erblichen Fürsten (heißt es dort) sollen für ihren Verlust auf der linken Rheinseite aus Reichsmitteln, in Gemäßheit der beym Rastadter Kongresse förmlich aufgestellten Grundsätze entschädiget werden."

Diese Grundsätze liegen in der Note der Reichsdeputation zu Rastadt an die Minister der französischen Republik vom 4. April 1798, worin sie sagte:

Daß sie sich gedrungen sehe, auch noch in die verlangten durch Säkularisationen zu erzielenden Entschädigungen für den auf dem

linken Rheinufer entstehenden Verlust sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen.

Aus der Gegenerklärung der französischen Minister vom 8ten desselben Monaths:

„Daß nunmehr (nämlich nach der Deputationsnote vom 4ten April) eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen Ihnen und der Reichsdeputation in Beziehung auf den Entschädigungspunkt herrsche," entstand also ein wechselseitiges, festes, keiner Zweydeutigkeit unterliegendes Anerkenntniß dieses in dem nachherigen Lüneviller Frieden zum unverbrüchlichen Vertrage erhobenen Grundsatzes, zu dessen genauester Beobachtung die Reichsdeputation durch ein eigenes Reichsgutachten vom 2. Oktober 1801, welches durch die hinzugetretene Kaiserl. Ratifikation in ein förmliches Reichsgesetz übergieng, und durch die nachher unterm 3. August ausgefertigte und ebenfalls von Kaiserl. Majestät genehmigte Reichsgeneral-Vollmacht wörtlich und nachdrucksam angewiesen wurde.

Die Worte dieses Reichsgutachtens sind folgende:

„Es hätte die Reichsdeputation bey Bestimmung „der Entschädigungen durch Säkularisationen jene

„Beschränkung, womit die Rastädter Reichs„deputation ihre Einwilligung zu gedach„ten Entschädigungen in ihrer Note vom „4. April 1798 begleitet hat, als eine genau „zu beobachtende Direktivnorm vor „Augen zu haben, und dieser gemäß mit all „jenen Maaßregeln und beschränkenden „Vorsichten, welche zur Erhaltung der „Reichskonstitution in jeder Hinsicht, „wie auch zur Wiederherstellung und „Befestigung des darauf gegründeten „Wohls der Reichsstände, der unmit„telbaren Reichsritterschaft, und der „übrigen Reichsangehörigen erfor„derlich sind, bey diesem Ausglei„chungsgeschäfte zu verfahren."

Erhaltung der Reichskonstitution in religiöser, politischer und staatsrechtlicher Hinsicht war demnach die große Bedingung, unter welcher der Friede zu Lüneville abgeschlossen worden war, und unter welcher derselbe von der Reichsdeputation seine Vollziehung erhalten sollte.

Was mußte nun die Reichsdeputation thun, um diesen wichtigen, edlen, mit deutscher Ehre, Freyheit und Nationalinteresse so enge verbundenen Endzweck zu erreichen?

Eben das (scheint der biedere Verfasser zu antworten) was unsere Vorfahren, die unter ähnlichen Verhältnissen in Liebe und Treue gegen ihr Vaterland, in ungetheiltem Gemeinsinn, Willen und Kraft, in tiefgefühlter Ehre deutscher Selbstständigkeit — Rettung, Schutz und Befestigung ihrer dem deutschen Nationalgeiste so einzig angemessenen Verfassung fanden.

Diesen Geist, die daraus hervorgegangenen Handlungen, dieses glücklich gelungene Streben nach dem erhabenen gemeinsamen Ziele, stellt nun der Verfasser von dem Zeitpunkte an, wo die westphälischen Friedensunterhandlungen begannen, bis zu jenem, wo man die jüngere Reichsgeneralvollmacht entwarf, in chronologisch-geordneten Auszügen dar, die er aus dem westphälischen Frieden, aus den Reichsakten, aus den Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, aus Landesverträgen einzelner Kur- und fürstlicher Staaten, aus öffentlichen Staatsakten verschiedener reichsständischen Individuen und Körper, aus Allianzverträgen, Bündnissen, Urkunden und bewährten Schriftstellern mit einem Scharfblicke nebeneinander gestellt hat, der demselben, außer dem Zeugnisse seines warmen Patriotismus für sein deutsches Vaterland, auch den Ruhm der gründlichsten und umfassendsten Kenntniß der Geschichte und Verfassung des deutschen Reiches zuwege bringen muß. Seinem Ideengang wollen wir hier nach Anleitung dieser Auszüge folgen, und den Inhalt der letzteren nur mit einigen Worten berühren.

In dem schrecklichen dreyßigjährigen Kriege fochten die beyden Religionstheile nicht um wechselseitige Unterjochung, sondern um genaue Gleichheit der beyderseitigen Rechte. Bey der heftigen Eifersucht zwischen den Reichsständen, und ihrem Oberhaupte — bey der heftigen Feindschaft der Stände beyder Religionen untereinander, war die Liebe des Vaterlandes dennoch so überwiegend, daß sie lieber die Freundschaft und den Beystand der Kronen entbehren, als zum N a c h t h e i l e d e s G a n z e n und mit künftiger Gefahr ihrer Freyheit Vortheile über ihre Gegenparthie erlangen wollten.

Die erste Grundlage des westphälischen Friedensschlusses war daher auch ganz nach diesem Geiste, auf

die genaueste Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen, auf Befestigung der alten Verfassung, und auf einen Sinn von Ehrlichkeit und Recht gebaut, der in jedem Absatze dieses merkwürdigen Vertrages kenntlich wird.

Was man der Krone Schweden für die Zurückgabe ihrer Eroberungen in diesem schweren Kriege an Reichsländern abtrat, ward nicht als avulsum angesehen, sondern mit einem ewigen Lehenbande an Kaiser und Reich geknüpft. Aengstlich um Reichsverfassung, Unterthanenwohl und Gerechtigkeit besorgt, verband man diese Krone in Rücksicht der an sie abgetretenen Reichslande zum Lehenseid, zu künftigen Lehenserneuerungen und zur Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich.

Man befestigte die verglichenen Religionsverhältnisse und Rechte in diesen Landen gegen jeden Eingriff, man sicherte den Unterthanen in ihren wohlerworbenen und hergebrachten Privilegien und Rechten den ruhigsten Fortgenuß zu; — man sah die Freyheiten, Rechte und Privilegien, welche andern Häusern, Städten, geistlichen und weltlichen Körperschaften darin zustanden, für heilige, unverletzbare Attribute an, und gedachte ihrer unter ausdrücklicher Bestätigung; und wo Säkularisationen von Bisthümern, Stiftern rc. bedungen waren, ließ man die Pfründner bis zu ihrem Tode im rechtlichen, ungestörten Genusse.

Ganz unter den nämlichen Bedingnissen erhielt das kurfürstliche Haus Brandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin, und Anwartschaft auf das Erzbisthum Magdeburg, — und den Städten Minden und Magdeburg rettete man noch insbesondere alle ihre Spezialrechte, Vorzüge, Freyheiten, Regalien und Jurisdiktionen in geistlichen, weltlichen und politischen Dingen, durch eigene Klauseln.

Nach gleichem Maasstabe verfuhr man mit den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg, die an das herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin, und mit der Abtey Hirschfeld, die an Hessen-Kassel kam.

Unerschütterlich in der Ausübung des Grundsatzes von genauer, verfassungsmäßiger Religionsgleichheit ward in dem Bisthume Osnabrück die alternative Nachfolge von katholischen und protestantischen Bischöfen festgesetzt; dem Kapitel seine ewige Kapitulation, dem Lande sein Religionsstand zufolge des Normaljahrs — und dabey, wie überall, den Ständen und Unterthanen ihre Rechte, Privilegien und Freyheiten bestätiget.

Aus diesen Bestätigungen von Rechten, Privilegien und Immunitäten der Stände und Unterthanen, leuchtet sehr deutlich ein freywilliges, rechtliches Anerkenntniß jener Ueberbleibsel von Freyheiten hervor, die so tief in den Karakter des deutschen Volkes verwebt sind, daß keine despotische Hand es je wagte, sich eine Beschränkung darin zu erlauben. — So erhielten sich die einzelnen deutschen Staaten glücklich bey ihrer eingeschränkten Regierungsform durch ihren Haß gegen die absolute Macht, wovon Kaiser und Stände des Reichs so sehr überzeugt waren, daß sie diese deutschen Volksrechte selbst in den Haupt-Reichs-Grundgesetzen unter ihren Schutz nahmen, und einzelne Stände des Reichs sich gerne gefallen ließen, dieselben bis auf heutige Zeiten durch eigene Landesverträge zu sichern.

Zum Beweise werden die Mandaten, Assekurationen, Reversalien, Kompaktaten, Erbvergleiche, Familienverträge der Kur- und Fürstenthümer Sachsen, Würtemberg, Hessen-Kassel, Nassau-Saarbrücken und der gräflich Pappenheimischen Lande, von den Jahren 1697 an, bis auf den heutigen Tag in zahlloser unverrückter Reihe

angeführt, und mit den einschlägigen häufigen Conclusis des corporis evangelicorum belegt, woraus erhellet, wie kräftig und heilig sich diese Fürsten, besonders wenn sie für ihre Personen zur katholischen Religion übergiengen, gegen ihr Volk, und gegen den ganzen evangelischen Körper verpflichten mußten, den politischen Zustand ihrer Lande nie zu kränken, ihnen ihre Gewissensfreyheit, ihre Kirchengottesdienste, Ceremonien, Universitäten, Schulen u. dgl. ungestört zu lassen, und in der Religionsverfassung nichts zu ändern, keine katholische Religionsverwandte zu dulden, oder ihnen bürgerliche Rechte zu ertheilen, vielweniger öffentliche Aemter, seyen es auch die unbedeutendsten und niedrigsten, einem andern, als von protestantischer Religion zu übertragen ꝛc.

Zweyte Beylage zu den Protokollen der ausserordentlichen Reichsdeputation, insbesondere zu jenem vom 14. Sept. 1802.

Um den Geist dieser in den Hauptsätzen übereinstimmenden und gleichsam nach einem und demselben Karakter und Maasstabe in den verschiedenen protestantischen Reichslanden vorhandenen Verträge recht einzusehen, müssen wir den Leser auf diese Urkundensammlung selbst verweisen.

Einen gleichen Schritt mit dieser Sorge um Aufrechthaltung der Verfassung in den einzelnen protestantischen Staaten beobachtete man auch bis zum Jahre 1792. zur Befestigung der deutschen Reichskonstitution nach der gesetzlichen Eigenschaft, die sie durch den westphälischen Frieden angenommen hatte.

Um die Gleichheit in dem kurfürstl. Collegium zu wahren, setzte man bey Gelegenheit der Introduktion der protestantischen Kur Braunschweig durch einen Reichsschluß von 1708. fest, daß, wenn je aus dem Hause Pfalz kein katholischer Nachfolger mehr übrig seyn, sondern die Kur an einen A. K. Verwandten fallen sollte, den katholischen ein von dem Direktorialen zu führendes Votum supernumerarium beyzulegen sey.

Die nämliche Aufmerksamkeit wurde rege, als Thurn und Taxis von katholischer Seite im Jahre 1754. die fürstliche Virilstimme erhielt. In dem Grundsatze der Religionsgleichheit fand man den entschiedensten Beweggrund, auch auf einer Virilstimme, und gleichzeitigen Introduktion eines evangelischen Fürsten zu bestehen.

In Rücksicht auf die Religionseigenschaft der westphälisch- und fränkisch- gräflichen Kuriatstimmen ward ebenfalls diese verfassungsmäßige Regel mit Kraft vertheidiget, und zum Theile errungen.

Bloß um dieses alte ehrwürdige, so theuer erkaufte Reichskonstitutions-Gebäude zu erhalten, und jedes Glied des deutschen Reiches bey seiner Freyheit und Sicherheit zu handhaben, entstand im Jahre 1785. den 23. Julius der bekannte merkwürdige Fürstenbund, worin Art. 1. und 10. die Worte vorkommen:

Es wollen Ihro rc. — in wahrer Freundschaft und Einigkeit leben, in solcher sich die Aufrechthaltung und Befestigung des deutschen Reichssystems nach dem westphälischen und andern verbindlichen Reichsfriedensschlüssen, der Kaiserl. Wahlkapitulation und den übrigen Reichsgesetzen zum unveränderlichen sorgfältigen Augenmerk nehmen rc. indem man nichts anders zur Absicht habe, als daß das Reichs-

system in seiner gesetzlichen Verfassung erhalten werde u. s. w.

Besonders auf diesen Zweck war der im Jahre 1792. den 7. Februar zu Berlin zwischen Ihren Majestäten dem röm. Kaiser und dem Könige von Preußen abgeschlossene Allianztraktat gerichtet.

„Et comme elles (ließt man dort) n'ont en par„ticulier rien plus à coeur que de voir perpétuer la „tranquillité et la prospérité de l'Allemagne, et qu'elles „envisagent cet objet comme un des buts principaux „de leur union, les deux hautes parties con„tractantes se promettent et s'engagent „mutuellement de veiller soigneusement „à maintenir la constitution germanique „dans toute son intégrité telle, qu'elle „a été établie par les loix et les traités „anterieurs."

Daß der Art. VII. des Lüneviller Friedensschlusses vom 9. Febr. 1801. diese nämliche Erhaltung nach ihrem ganzen Umfange bezweckte, ist schon oben erwähnt worden.

Nun führt der Verfasser einige der wichtigsten Bestimmungen aus der französisch-russischen Deklaration vom 8. Okt. 1802. an, nämlich:

1. daß dem Marggrafen von Baden, dem Herzogen von Würtemberg, und dem Landgrafen von Hessenkassel die Kurwürde verliehen werde, die die übrigen weltlichen Kurfürsten nur vermittelst förmlicher Belehnung des Kaisers mit ihren Kurlanden erworben haben.
2. Durch diese Bestimmungen zählt in der Folge das Kurfürstenkollegium nur 3 katholische und dagegen 6 protestantische Kurstimmen, da es vorher ver-

fassungsmäßig 5 katholische und 3 protestantische hatte.

3. Im fürstlichen Kollegium waren bisher 55 katholische und 42 protestantische Stimmen; nach der angezogenen Deklaration sollen deren für die Zukunft nur 30 katholische und dagegen 51 protestantische Stimmen bestehen.

Der Verfasser schließt mit der Bemerkung:

„Als unläugbar vorausgesetzt, daß Kaiser und „Stände unter sich keinen Krieg um die Reichs„verfassung weder in politischer noch religiöser „Hinsicht geführt haben."

„Was kann mit Billigkeit und Recht aus dem „Begriffe des Verlustes und Ersatzes in Bezie„hung auf das reichsständische Verhältniß gefor„dert werden?"

„Was gebiethet die beschränkte und bedingte „Entschädigungsgrundlage des Lüneviller Frie„densschlusses?"

„Was gebiethet das durch den westphälischen „Frieden geheiligte Grundprinzip der Religions„gleichheit?"

Wir aber, die wir den Geist der deutschen Freyheit anzeigten, wie er noch im Jahre 1645. lebte, und bis ans Ende des verflossenen Jahrhunderts fortwirkte, endigen mit der Frage, mit welcher der Verf. seine verdienstliche, schwere Arbeit anhob:

„Ob nämlich dieser Geist noch lebe? Ob eine all„gemeine deutsche Freyheit, ein allgemeines Natio„nalinteresse noch gedacht werden könne? Welches „die Zeichen, Wirkungen, Schwächen, Stärkungen „und Bewahrungsmittel dieses Lebens seyen?"

Drittes Urtheil

aus Süddeutschlands pragmatischen Annalen der Literatur und Kultur, vom 16. 17. 19. 20. 23. May 1803.

Beurtheilung des zweyten Heftes der Auszüge als Beylage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere jener von der dreyzehnten und folgenden Sizzungen. — Geschrieben in der dritten Woche des Monats Oktober 1802. Aus den Briefen eines Freundes an seinen Freund [1].

Aus dem zwölften Hefte der Literaturzeitung von Salzburg von dem letztverflossenen Jahre 1802, kennen Sie bereits die dort unter dem Titel von Auszügen angezeigte neue Gattung von literarischen Erscheinungen, und zugleich den auf die kritische Beurtheilung des ersten Versuches derselben gegründeten Wunsch: daß der ungenannte Herr Verfasser fortfahren möge, die Summe seines Wissens in der selbstgewählten eigenen Materie seinen Zeitgenossen nützlich zu machen.

Dieser Wunsch ist nun nicht nur erfüllt, sondern die Fortsetzung übertrifft auch noch an Umfang und Interesse den ersten, wiewohl so trefflich gerathenen Versuch, bey weitem. Aufforderung genug für mich, in die Vorstel-

1 Die Auszüge — diese Stimme in der politischen Wüste, wie der Verf. gegenwärtigen Aufsatzes sie nennt — verdienen auf jede Weise, die Aufmerksamkeit des Publikums rege zu machen. Wir liefern daher diesen zweyten Aufsatz, worin der Leser mit Vergnügen viele Punkte jener Schrift theils umständlicher, theils wieder von einer andern Seite beleuchtet finden wird, als es in der ersten Anzeige geschehen ist.

lungsart des Verf. tiefer einzudringen; und gewiß werden Sie mir Dank wissen, wenn ich Ihnen nun hier eine etwas vollständige Ansicht dieses so ungemein reichhaltigen Produkts liefere.

Plan und Absicht des Verfassers lernen Sie ohnehin nicht, wie dieß doch bey Werken von der gewöhnlichen Form geschieht, von ihm selbst kennen; dazu bedarf es eines eigenen Studiums, wozu Sie unter Ihren vielen Berufsgeschäften kaum die nöthige Zeit finden: erwarten Sie also immer, daß ich Ihnen zur Erleichterung das Resultat meiner Untersuchung mittheile.

Der Verfasser der Auszüge, der sich allenthalben als Denker verkündet, die Zeichen der Zeit mit einer seltenen Gabe von Scharfsinn prüfet, und über einen Schatz von gesammelten Kenntnissen zu gebieten hat, scheint einen Theil der patriotischen Wünsche, welche seine über die Arbeiten der gegenwärtigen außerordentlichen Reichsdeputation angestellten Betrachtungen in ihm rege machten, noch vor Vollendung des im Werden begriffenen Reichsfundamentalgesetzes den Theilhabern an demselben zur Beherzigung empfehlen zu wollen.

Gleich entfernt von Pedantism, so wie von Ostentation thut er seinem Drange wieder unter der schon einmal gebrauchten bescheidenen Form von Auszügen genug; in welcher Stimmung er aber Hand an das wichtige Werk legte, läßt sich aus dem vorausgeschickten Sinnspruche:

Durum iter ad leges patriaeque ruentis amorem —

leicht errathen.

Unter Mosers bekannten patriotischen Briefen führt der dritte eben diesen Sinnspruch an seiner Spitze, und der nämliche Brief dient daher auch als erster Auszug, dem Verfasser zur Einleitung in seine Abhandlung.

Moser breitet sich in diesem Briefe über den ruhmwürdigen Geist aus, der zur Zeit des westphälischen Friedens die deutschen Stände für Freyheit und edle Anhänglichkeit an die vaterländische Verfassung, selbst zur Bewunderung der anwesenden französischen Gesandten, beseelte; obgleich er aber diesen Geist durch den westphälischen Friedensbund zur politischen Unsterblichkeit erhoben glaubt, so geht er doch zu dem Ausrufe über: „ob er „noch lebe, ein allgemeines Nationalinteresse noch gedacht „werden könne? haben wir zu untersuchen."

Eine Untersuchung dieser Art hält nun der Verfasser für keinen Augenblick zweckmäßiger, als für den gegenwärtigen, wo die mit der im Lüneviller Frieden angenommenen Indemnisationsgrundlage durch Säkularisation nothwendig verbundenen Veränderungen der völkerrechtlich sanktionirten Bedingniß zufolge nicht anders als mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten Statt finden sollen, welche zu Erhaltung der Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich sind.

Wenigstens konnte jener, von Moser zur politischen Unsterblichkeit erhobene Geist nie eine schönere Gelegenheit zur Bestättigung seines fortwährenden Daseyns finden.

Die Natur dieser Untersuchung macht Plan und Zweck des Verfassers schon einigermaßen kennbar: wer die ganze Darstellung aber gleichsam im Grundrisse übersehen will, stelle sich solche in einen einfachen Syllogismus zusammengedrängt vor, zu welchem die eben bemerkte, durch Kaiser und Reich den Deputirten in dem Reichsschlusse vom

7. November / 2. Oktober 1801. und der auf dessen Inhalt gegründeten Vollmacht noch besonders als Gesetz aufgelegte friedensschlußmäßige Beschränkung den Vordersatz, die Zusammenstellung der zur Befriedigung dieser Beschränkung nothwendigen Erfordernisse den Mittelsatz, und das sich hieraus ergebende Räsonnement endlich die Schlußfolge bilden.

Die beyden ersten Sätze dürften füglich der historisch-publizistische Theil der Abhandlung, die zur Schlußfolge gehörigen Bemerkungen aber der praktische Theil genannt werden.

Schwer scheint freylich beym ersten Anblicke dem Verfasser die Aufgabe gewesen zu seyn, da er in seinen Auszügen historische Daten liefern wollte, die darum nothwendig gewordene chronologische Reihenfolge zu erhalten, ohne der systematischen Ordnung seines Syllogismus Gewalt anzuthun; allein er half sich, indem er die Methode der Analyse annahm, folglich mit den Beyträgen zu seinem Mittelsatze den Anfang machte, dadurch auf den Vordersatz hinführt, und dann seinen logischen Schluß vollendet.

Es erregt Staunen, wenn man sich bey näherer Prüfung überzeugt, mit welcher Kraft der Verf. seinen Plan verfolgt, wie er mit beständigem Hinblicke auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sammelte, in jede Zeile seiner lichtvollen Auszüge nichts als Wesenheit drängte, und das ganze schwere Werk bestand, ohne daß ihn auch nur von weitem der Vorwurf unnützer Weitläufigkeit treffen könnte.

Als Leitstern schickt der Verf. im zweyten Auszuge S. 4. den 1. §. Art. V. I. P. O. voraus, und nachdem er auf solche Art an die grundgesetzliche mutuam exactam-

que aequalitatem im Sinne der Konstitution erinnert hat, geht er zur Säkularisationsgeschichte über, so wie sie im Instrumente des westphälischen Friedens liegt.

Von S. 5 — 14. folgen dann zweckmäßige Auszüge aus den §. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 16, Art. X.; dann aus den §. 1, 4, 5, 6, 9 und 11, Art. XI.; ferner aus dem §. 1. Art. XII., aus dem Art. XV., und endlich aus den §. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, Art. XIII. I. P. O., welche alle die weisen Verfügungen zusammenstellen, wodurch die Friedensstifter bedacht waren, den Karakter der deutschen Konstitution, ungeachtet der eintretenden Veränderungen, aufrecht zu erhalten, das Looß der Stände und Angehörigen, deren Länder und Eigenthum als Friedensopfer einiger Umwandlung unterworfen werden müßten, erträglich zu machen, und nicht nur alle Rechte, die sowohl Kaiser und Reiche, als den Landesherren und Unterthanen, ja sogar Auswärtigen auf diese Opfer zustanden, zu sichern, sondern besonders die innern Landesverfassungen, die Freyheiten der Unterthanen in politischer und religiöser Hinsicht gegen jeden Nachtheil zu verwahren.

Herzerhebend ist es, bey diesem schönen Denkmale deutscher Ehrerbietung für alles, was den in Staatsgesellschaften heiligen Namen von Recht führt, zu verweilen, und man wird zur Bewunderung hingerissen, wenn man die ängstliche Sorgfalt bemerkt, womit die edlen Männer zu Münster und Osnabrück jeden Rechtstitel auseinandersetzten, der bey ihrer schweren Arbeit auf Folgen führen konnte, wie dann zum Beweise den Landständen und Unterthanen selbst ihre libertas, jura et privilegia communia et peculiaria longo usu obtenta auf das feyerlichste bestätigt werden.

Dieser hehren Stimmung weiß der Verf. neue Nahrung zu verschaffen, indem er den Leser insbesondere noch bey den Betrachtungen über die Freyheiten festhält, welche den Ständen und Unterthanen im westphälischen Frieden zugesichert wurden.

Er liefert zu diesem Ende S. 14. in dem Auszuge aus einer im Jahre 1788. geschriebenen anonymischen Abhandlung von der Feder eines Unpartheyischen mehrere hieher gehörige höchst interessante Resultate, die sich mit der Ueberzeugung schließen, daß, um mit den eigenen Worten dieser Abhandlung zu sprechen:

„Die Angelegenheit der deutschen Freyheit unserer Reichseinwohner im westphälischen Frieden keine Stöße erlitt, sondern nur eine neue, den veränderten Umständen angemessene Richtung erhielt;“ ferner

„daß die der Freyheit gewohnten Reichsunterthanen nur zur Entstehung einer sehr eingeschränkten landesherrlichen Hoheit ihre Einwilligung gaben; — daß die entstandene Landeshoheit durch neue hinzukommende rechtliche Normen neue Beschränkungen von Seiten der Unterthanen oder deren Repräsentanten erhalten könne; und endlich daß diese in dem Willen und Nationalkarakter der deutschen Landesbewohner gegründeten, durch den westphäl. Frieden besiegelten und bald nachher in Ausübung gebrachten Rechtswahrheiten solange in der staatsrechtlichen Theorie als vollgültig anzusehen sind, bis durch eine neue grundgesetzliche Verfügung das Gegentheil erwiesen wird.“

Wie wichtig ist nicht dieser Schluß in einem Augenblicke, wo es sich gerade um das Zustandebringen einer

neuen grundgesetzlichen Verfügung handelt, bey welcher jedoch neuerdings die möglichste Erhaltung der Konstitution in jeder Hinsicht durch einen vorausgegangenen Völkervertrag als Grundlage vorgeschrieben ist?

Die Reihe trifft jetzt von S. 21—60. Auszüge aus den Staatsakten, welche alle die Fälle umfassen, wo seit dem westphäl. Frieden protestantische Landesherren zur katholischen Religion übergegangen sind. Sie sind nach der Zeitfolge gestellt, und tragen ein einfaches historisches Gewand; hält man aber des Verfassers letzten Zweck vor Augen, so ist die Absicht nicht zu verkennen, daß er unter dieser Form die allmählige Entstehung jener Grundsätze bemerklich machen wollte, nach welchen sich der protestantische Religionstheil zu benehmen pflegte, wenn das Interesse seiner Religion in der Art zur Sprache kam, wie es nun der Fall bey den Katholiken in Ansehung so vieler säkularisirter Länder ist, die gegenwärtig protestantischen Landesherren zufallen.

Vor allem gieng nämlich der protestantische Religionstheil

1. von dem Vordersatze aus, die evangelische Religion müsse in den Ländern, wo sie nach dem statu anni normalis und dem rechtmäßig hergebrachten Besitzstande die herrschende wäre, ohne die mindeste Kränkung oder Beschränkung schlechterdings beybehalten und geschützt (S. 22, 23, 30, 45, 53, 56.) auch
2. befestigt, folglich alle nur gedenkbare Sorge dahin verwendet werden, daß die katholische Religion neben der herrschenden protestantischen keinen Platz gewinnen (S. 55, 57) könne.
3. In protestantischen Ländern, wo nun die Regierung in katholische Hände übergieng, forderte man

daher zur Beruhigung der Unterthanen (S. 24, 29, 37, 48.), daß der Landesherr in Ausübung seiner Landeshoheitsrechte, auch wenn er solche vorher ohne die mindeste Verengung besessen hatte (S. 24.), beschränkt werden muß (S. 24.).

4. Der katholische Landesherr muß sich deßwegen der Behandlung aller Angelegenheiten, welche die evangelische Religion, das Kirchen-, das dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeywesen betreffen, sowohl in Ansehung seiner eigenen Länder als des ganzen evangelischen Religionswesens in- und außerhalb des röm. Reichs förmlich begeben, und solche dem geheimen Rathskollegium ausschließlich und ohne Anfrage in vim perpetuae commissionis überlassen (S. 48.).

5. Der Landesherr muß überdieß mit seinen Unterthanen oder deren Repräsentanten eigene Verträge eingehen, die in Hinsicht auf den Religionszustand als verbindliche Sicherheitsurkunden dienen (S. 21, 22, 28, 36, 45, 49, 53.), wodurch dann

6. die Bekenner der katholischen Religion nicht nur von aller Theilnahme an dem Kircheneigenthume (S. 21, 24, 46, 53.), sondern auch von dem Genusse aller bürgerlichen Rechte in der Art ausgeschlossen werden, daß sie keiner Aufnahme als Unterthanen oder Glieder einer bürgerlichen Korporation (S. 33, 43.) fähig sind, und ihnen aller Zutritt zu allen Bedienstungen in was immer für einen Zweig der Administration (S. 27, 31, 47, 48, 55.), untersagt bleibt.

7. Als nächste Folge dieser Verfügungen hat der protestantische Staatsdiener vor seiner Anstellung einen Religionseid abzulegen, und bey Religionsverän-

derung ipso facto Verlust seiner Anstellung (S. 27, 31, 48, 56) zu leiden.

8. Zu öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten wird kein Katholik zugelassen (S. 32, 46, 47.), und Keinem, außer dem Landesherrn ein Privatgottesdienst, auch diesem solcher nur mit möglichster Vermeidung aller Kennzeichen eines cultus publici (S. 32, 33, 44, 46, 47), zugestanden.

9. Diese Verträge, Reversalien, Assekurationen oder Landeskompaktaten werden als Grundbedingnisse angesehen, auf welche die Unterthanen den Huldigungseid (S. 35, 36, 49, 57.) leisten; vor Erfüllung dieser Bedingniß kann sogar der Huldigungseid verweigert werden, und wird den Unterthanen je dagegen etwas zugemuthet, so sehen sie diesen Eid für nicht geleistet an (S. 57.).

Diese Verträge haben ferner vim pacti perpetui (S. 23, 33, 36, 51, 53.) und werden als sanctiones pragmaticae und leges familiae in perpetuum valiturae (S. 51, 53, 56.) angesehen. Sie müssen bey jeder feyerlichen Veranlassung nicht nur von dem Landesherrn selbst mit fürstlichen Worten und Treue (S. 25, 26, 35, 49.); sondern auch mit einem körperlichen Eide (S. 49, 51, 57.) neuerdings bekräftigt, und zugleich von den Agnaten anerkannt werden (S. 40, 52.).

10. Das gesammte Corpus Evangelicorum sieht endlich diese Grundsätze als die seinigen an (S 33, 38, 45, 58.), legt sich hiebey gemeinschaftlich mit denen auch außer Deutschland bestehenden protestantischen Mächten (S. 23, 50.) ein eigenes Interesse bey, folgert hieraus besondere Rechte (S. 41, 45.) und übernimmt mit allen rechtlichen

Solennitäten die Garantie der aufgestellten Prinzipien (S. 38, 52, 59.).

Unstreitig zeigt der Verfasser hier eine vorzügliche Stärke, und er leistete das, was nur das Werk eines tiefen pragmatischen Studiums der Zeit- und Staatengeschichte, mit Scharfblick und seltenem Darstellungsvermögen angewendet, seyn konnte. Ich konnte mir daher unmöglich den Genuß versagen, diesen Theil ebenfalls etwas umständlicher zu behandeln, und indem ich hierbey auf Ihre Zufriedenheit rechne, glaube ich mich darum erst dann ganz verdient zu machen, wenn ich zugleich noch einen Blick auf die historische Entwicklung dieser Grundsätze, deren Beleuchtung zuverlässig mit in dem Plane des denkenden Verf. lag, werfe.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß Schutz und ausschließliche Befestigung der Rechte und Befugnisse, welche die evangelischen Reichsbewohner für sich aus dem verfassungsmäßigen Zustande der Religion herleiteten und als ein Haupterforderniß ihrer Beruhigung ansahen, die Grundlage durch alle die vom Verf. angeführten Aktenstücke ausmachen, so wie dann auch die zu diesem Zwecke verwendeten und auf die Natur der beschränkungsfähigen Landeshoheit berechneten Mittel, im Allgemeinen betrachtet, immer die nämlichen geblieben sind; allein das allmählige Fortschreiten, die stufenweise steigende, keine Hindernisse kennende, Ausdehnung der gewählten Mittel, die Gewissenhaftigkeit, womit die einmal als genugthuend anerkannten beybehalten, entdeckte Unvollkommenheiten aber bey dem nächst eintretenden Falle verbessert wurden, diese Betrachtungen verdienen eine besondere Beherzigung und führen zu wichtigen Vergleichungen.

Obgleich daher in der von dem Herzoge von Wirtemberg im J. 1733. noch vor seinem Regierungsantritte

der Landschaft ertheilten Religionsassekuration von eben denselben Grundprinzipien ausgegangen ist, welche die Basis der frühern sächsischen Religionsversicherungen ausmachen; so bemerkt man doch hier die bedeutende Erweiterung, daß

1. Die Veränderung der Religion einem angestellten evangelischen Staatsdiener geradezu den Verlust seines Amts zuziehen soll;
2. daß die Kommunen in dem Lande bey der Annahme der Bürger gelassen und nicht gestattet werden soll, daß selbige von einer andern Religion, wann gleich solche ohnverwerflich wären, und alle behörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen werden.
3. Daß hier schon förmlich von den ratione der ungekränkt durchgängigen Beybehaltung des status religionis führenden principiis derer evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs die Rede ist; daß ferner
4. die Stände ermächtigt werden, nicht eher die Huldigung zu leisten, bis sich der Landesherr zu dieser Assekuration feyerlich verbindlich gemacht hat; daß
5. während dem in den sächsischen Versicherungen nur die Impressiones auf fremde protestantische Puissancen berührt wurden, jetzt schon das Corp. Evangelic. als kompaziszirender Theil auftritt, und die von dem Herzoge geleistete Verbindlichkeit, um den rechtlichen Erfordernissen des Kontrakts gehörig genug zu thun, in vim pacti perpetui feyerlich akzeptirt, als Garant darauf zu halten verspricht, auch von diesem Akte an in der Folge den Gesichtspunkt eines hierunter ver-

ſirenden juris et interesse Corporis Evangelicorum nicht mehr verläßt, und endlich daß

6. durch den nachmaligen Erbvergleich, in welchem der Cultus Cathol. privatus mit Ausschließung aller Zeichen eines Cultus publ. dem Landesherrn ſtrenge allein zugeſtanden wird, die angenommenen Maaßregeln ebenfalls zum Gegenſtande der Unterhandlung mit Agnaten und Kognaten erhoben werden.

Da ſpäterhin die Vorgänge von Sachſen und Wirtemberg im J. 1754. bey der Religionsveränderung des Erbprinzen von Heſſenkaſſel pünktlich nachgeahmt wurden; ſo gieng man nicht nur von keiner für ſolche Fälle dem Landesherrn aufzulegenden Verbindlichkeiten ab, ſondern man beſtimmte ſie gegenwärtig nur noch genauer, indem in dem Detail der Anſtellungen, worauf Evangeliſche allein Anſprüche haben ſollen, ſelbſt die Landbereiterſtellen nicht vergeſſen ſind, und man ſich in Anſehung der von dem Erbprinzen zu leiſtenden Sicherheit nicht mehr, wie bey Sachſen, mit Verpfändung der kurfürſtl. Worten und Würden, oder wie bey Wirtemberg, der fürſtl. wahren Worten, Trauen und Glauben begnügte, ſondern das abgegebene Verſprechen mußte außer den fürſtlichen Worten, Ehren und Treue noch mit einem körperlichen Eide verſiegelt werden.

In der nach einem Verlaufe von 20 Jahren entſtandenen Pappenheimiſchen Aſſekuration iſt nebſt den ſächſiſchen und wirtembergiſchen Verträgen auch noch die heſſiſche Sicherheitsurkunde als Typus angenommen, und dennoch wächſt die Verwandlung der ausgeſtellten Reverſalien in eine sanctionem pragmaticam und legem familiae perpetuo valituram auch hier wieder zu, und

der Entgegenhandelnde unterwirft sich ipso facto der Strafe des Meineids.

So weit war man nun in dem stufenweisen Zunehmen der für nothwendig befundenen Vorsichtsmaaßregeln gekommen, und immer war der protestantische Religionstheil dabey nicht beruhigt: denn als im Jahr 1779. der Fall der Religionsveränderung in dem Hause Nassau-Saarbrücken sich ereignete, wurden nicht nur dem damals errichteten Familienvertrage alle bisher sanktionirte Grundsätze mit der gewohnten Skrupulosität, die so weit gieng, daß man beym Wiederholen schon beliebter Punkte die vorhergebrauchten Ausdrücke sogar wörtlich beybehielt, eingerückt, sondern es waren auch noch Zusätze möglich; denn

1. wurde hierin statuirt, nicht nur alle Alterirung des status religionis Evangelicae zu unterlassen, sondern auch ausdrücklich nichts zuzugeben, wodurch das katholische Religionswesen auf irgend eine Art begünstigt oder verbessert werden könnte.
2. Wurde das Ausschließen anderer Religionsverwandten auch auf die Militärchargen ausgedehnt.
3. Festgesetzt, daß, wenn sich in untermischten Dörfern nur ein oder etliche der protestantischen Religion zugethane Einwohner befinden, diese vorzüglich zu Ortsvorstehern zu bestellen wären; daß
4. Protestanten allenthalben, Katholiken aber nur dort, wo deren schon welche beym Regierungsantritte ansäßig waren, aufgenommen werden sollen.
5. Heyrathen zwischen Protestanten und Katholiken wurden auf ewig und unwiderruflich verbothen, und die Entgegenhandelnden sollen des Landes verwiesen werden.

6. Der von den Unterthanen durch den Huldigungseid zugesagte Gehorsam, wird für den Fall als unkräftig erklärt, wo diesen etwas gegen den Religions-Hausstatus anbefohlen wird.

Diese Zusätze nun reihete das Corpus Evangelicorum am 30. August 1779. durch solenne Akzeptation zu den übrigen bisher geführten Prinzipien, und ergänzte dadurch die Summe der Grundgesetze, die ich weiter oben vorausgeschickt habe.

Reduzirt man die Sache auf eine einfache Ansicht, so ergiebt es sich, daß noch im Jahr 1779. der protestantische Religionstheil die seinem Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen unter katholischen Landesherren nicht anders beruhigen zu können glaubte, als durch ein für alle Ewigkeit zu Stande gebrachtes System, welches denselben ausschließend den Genuß aller bürgerl. Rechte und Freyheiten im uneingeschränktesten Umfange zusichert, ihre katholischen Mitbürger aber von jedem, auch dem geringsten Vortheile verdrängt, auf welchen der im Staate lebende Mensch, des Zweckes dieser Gesellschaft wegen, billig rechnen darf.

Mag daher auch Herr Legationsrath von Savigny in seiner Erklärung, welche der Verfasser so zweckmäßig dem Schlusse des Kapitels beyfügte, noch so viel von Duldung des Nebenchristen, von allgemeiner Menschenliebe und der Hoffnung einer christlichen Gewissensfreyheit für den katholischen Reichsbürger reden; so beweißt dies höchstens nur, daß er den in der Sache selbst, und dem Geiste der neuern Zeiten liegenden Widerspruch fühlt; das unbefangene deutsche Publikum hingegen, an welches Herr von Savigny seine Belehrung richtet, wird einsehen, daß bey solchen Grundsätzen des evangelischen

Religionstheils, denen selbst Herr von Savigny eine ewige friedensschlußmäßige Dauer beylegt, der katholische Reichsbürger die Hoffnung einer christlichen Gewissensfreyheit — wenn er damit den Begriff des vollen Genusses bürgerlicher Rechte und Freyheiten zu verbinden gedenkt — als ein bloßes Luftbild ansehen muß.

Nach diesem höchst interessanten Kapitel sucht der Verfasser richtige Begriffe über die durch die dermalige Säkularisation ebenfalls praktisch werdende Materie einer verfassungsmäßigen aequalitas religionis in Hinsicht auf das Stimmenverhältniß herzustellen.

Er schickt daher S. 61. in dem Auszuge aus dem Reichsschlusse vom $\frac{\text{30. Juny}}{\text{6. Sept.}}$ 1708. das wichtige Präjudiz voraus, welches sich aus dem dem katholischen Theile des Kurkollegiums für den Fall, wo die pfälzische Kur an eine protestantische Linie kommen, und die Zahl der protestantischen Kurfürsten also vermehrt werden sollte, zugestandenen supernumerario ergiebt, und macht sodann von S. 61 — 67. den Leser durch Auszüge aus den bey Gelegenheit der Introduktion des Hauses Taxis in den Reichsfürstenrath erschienenen Staatsakten, und durch Verweisung auf die über die Religionseigenschaft der westphälischen und fränkischen Kuriatstimme entstandene acta publica auf das Resultat aufmerksam:

a. Daß nach den Gesinnungen des Corporis Evangelicorum insonderheit auf dasjenige sorgfältige Rücksicht zu nehmen sey, was wegen der bey Errichtung des W. Fr., Art. V. verglichenen Religionsparität hat wollen behauptet und vor Augen gestellt werden; und

b. daß diese aequalitas religionis bey **Introduktionsfällen nicht anders solvirt werde, als wenn ein katholischer Fürst nebst einem protestantischen in den Reichsfürstenrath eingeführt würde.**

Die S. 64, 65. und 66. angeführten Abstimmungen von Vorpommern, Mecklenburg, Sachsen und Brandenburg-Onolzbach enthalten wörtlich diese Lehre, die dann eben dieselbe ist, welche der preußische Hof damals bekannte.

In dem Auszuge aus dem preußischen Cirkularschreiben von 19. Januar 1754. kommen nämlich S. 63. die Formalien vor:

„Die **Billigkeit** erfordere, daß **mit und nebst** der fürstlich Taxischen Introduktion in den Fürstenrath, ein der evangelischen Religion zugethanes fürstliche Haus hiezu gelange." —

und zu dem Fürstenrathsprotokolle stimmte Preußen ab **wegen Magdeburg**: „und da wegen der Parität der Religion ein evangelischer Candidatus mit admittirt werden **müßte**, ꝛc."

Ist daher wohl noch ein Zweifel über die Erfordernisse übrig, welche bey neuen Introduktionen in die Kollegien der Reichsstände propter paritatem religionis Statt finden **müssen**?

Beym Verfolgen dieser Materie wirft der Verfasser einen Seitenblick auf den in dem Auszuge aus der französisch-russischen Deklaration vom 8. Oktober 1802. S. 67. gebrauchten Ausdruck, formalités d'usage, mit Anwendung auf die Introduktion der neuen Kurfürsten, und zeigt S. 67. und 68. durch die Auszüge aus den Lehenbriefen der weltlichen Kurfürsten, daß die Kurwürde und Kurlande von Kaiser und Reiche zu Lehen gehen, und der Empfang dieser Lehen unter die **verfassungsmäßigen Förm-**

lichkeiten, oder noch bestimmter zu reden, zu den verfassungsmäßigen Erfordernissen gehöre.

Ein fernerer Auszug aus der französisch-russischen Deklaration vom 18. August und 8. Oktober 1802, insbesondere der Stelle, wo die in den Fürstenrath neu einzuführenden Stimmen aufgezählt werden, bewegt den Verfasser endlich zu einer Vergleichung mit dem bisher in diesen Reichskollegien üblichen Aufrufzettel, auf welche in einer beygefügten Note S. 69. die Schlußbemerkung folgt, daß bis jetzt im Kurkollegium 5 katholische und 3 protestantische Stimmen bestanden, künftig aber 3 katholische und 6 protestantische dort abgelegt werden; ferner daß das fürstliche Kollegium vormals, ohne Osnabrück, die westphälischen und fränkischen Grafen in Anschlag zu bringen, 55 katholische gegen 42 protestantische Stimmen zählte, wogegen von nun an die übrigbleibenden 30 katholischen Vota, 57 protestantischen gegenüber stehen.

Der Verfasser fragt dann:

1. Was kann mit Billigkeit und Recht aus dem Begriffe des Verlustes und Ersatzes in Beziehung auf das reichsständische Stimmenverhältniß gefordert werden?
2. Was gebietet die beschränkte und bedingte Entschädigungsgrundlage des Lüneviller Friedens?
3. Was gebietet das durch den westphälischen Frieden geheiligte Grundgesetz der Religionsgleichheit?

Wer sich ad 1. aus der neuesten Geschichte erinnert, daß durch das Abtreten des linken Rheinufers an Frankreich und die Säkularisation im Kurkollegium zwey katholische und keine protestantische Stimme verlohren gegangen sind, dagegen aber jetzt kein katholischer [2], hingegen drey

2 Man erinnere sich, daß diese Briefe vor dem jüngsten Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 geschrieben sind.

neue protestantische Kurfürsten eingeführt werden; wer erwägt, daß von den ehemaligen 55 katholischen Stimmen im Fürstenrathe nur 30 übrig bleiben, die vormalige Zahl der protestantischen aber von 42 auf 57 wächst.

Wer ad 2. die im Lüneviller Frieden völkerrechtlich sanktionirte Basis der Erhaltung unserer Reichskonstitution in jeder Hinsicht vor Augen hält, und

ad 3. endlich das Grundprinzip der Religionsgleichheit mit den oben angeführten Worten der Magdeburgischen und anderer Abstimmungen zum R. F. R. Protokolle vom 6. May 1754 erklärt, ohne die in der nämlichen Note angebrachte sehr bedeutende Bemerkung zu vergessen, daß Kaiser und Stände gegenwärtig unter sich keinen Krieg um die Reichsverfassung weder in politischer noch religiöser Hinsicht geführt haben; der wird den Verfasser verstehen. Er fühlt Lücken, und bescheidener kann man wohl Gefühle dieser Art nicht ausdrücken.

Diese in den vorstehenden Kapiteln enthaltenen Bemerkungen über die Natur der deutschen Verfassung und die Haupterfordernisse ihrer Erhaltung in religiöser und politischer Hinsicht, führen endlich zu klarer Anschauung des Vordersatzes, daß diese Erhaltung dem gegenwärtigen Indemnisationsgeschäfte zur Grundlage dienen müsse.

Der Verfasser bemüht sich jedoch zuerst vorläufig darzuthun, was man zu jeder Zeit unter Erhaltung der Verfassung verstanden habe, und bedient sich zu diesem Zwecke einiger Auszüge aus Urkunden der neuern Zeitgeschichte.

Im Eingange der hierunter begriffenen Fürstenbundsurkunde vom 23. July 1785. heißt es:

„Bündniß zu treffen, welches lediglich auf die konstitutionsmäßige Erhaltung des deutschen Reichs-

systems und der reichsständischen Gerechtsamen nach den Reichsgesetzen und Reichsfriedensschlüssen sein Absehen haben soll."

Noch bestimmter redet der Art. I.

„Sich die Aufrechthaltung und Befestigung des deutschen Reichssystems nach dem westphälischen und andern verbindlichen Reichsfriedensschlüssen, den Kaiserl. Wahlkapitulationen und den übrigen Reichsgesetzen zum unveränderlichen sorgfältigen Augenmerk nehmen."

Kurz, und doch nicht minder bedeutend drückt sich nun noch der Art. X. aus:

„Nichts anders zur Absicht haben, als daß das Reichssystem in seiner gesetzlichen Verfassung erhalten werde."

In dem unmittelbar S. 72. und 73. hierauf folgenden Auszuge aus dem Allianztraktate zwischen dem röm. Kaiser und dem Könige von Preußen, geschlossen zu Berlin am 7. Febr. 1792, fällt dann vorzüglich folgende Stelle auf:

„à maintenir la constitution germanique dans toute son integrité telle, qu'elle a été établie par les loix en les traités antérieures."

Und diese Proben zusammengenommen, lassen endlich keinen Zweifel mehr übrig, daß man allenthalben, wo je in der Diplomatie die Phrase Erhaltung der Konstitution vorkömmt, keinen andern Sinn damit verbinden könne, als Erhaltung der Verfassung nach ihrer gesetzlichen Gestalt.

Daß insbesondere diese Grundsätze in dem bey dem gegenwärtigen Entschädigungsgeschäfte so vorzüglich betheiligten Berliner Kabinette nicht nur nicht verkannt, sondern selbst in Anwendung übergegangen sind, ist eine weitere

Folge, die den weitumfassenden Blick karakterisirt, womit der Verf. die unnachahmliche Wahl seiner Auszüge traf. Der Leser wird hiedurch zu dem billigen Schlusse geleitet, daß jetzt, wo es neuerdings auf Erhaltung der deutschen Verfassung ankömmt, von welcher, nach dem im Eingange der Fürstenbundsurkunde abgelegten Bekenntnisse die Freyheit und Sicherheit eines Mitgliedes des Reichs und nicht weniger die von ganz Europa abhängig ist, auch der preussische Hof es für Pflicht halten wolle, streng bey obigen Grundsätzen stehen zu bleiben, mithin beym Trachten nach dem vorgesteckten Ziele sich die Verfassung nur so zu denken, wie sie Gesetze und Völkerverträge gebildet haben; Nüancen aber, die durch politische oder metaphysische Grillen hinzugeschaffen werden können, als unzulässig anzusehen.

So läßt sich nun der Uebergang erklären, der unmittelbar von der Indikation zu vorstehendem Räsonnement in der Ideenverbindung des Verfassers zu dem Auszuge aus dem Art. VII. des Lüneviller Friedens S. 73. Statt findet. Hier ist zwar nur davon die Rede, daß nach den zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätzen (qu'en conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastadt) die Entschädigung vorgenommen, und dieses Geschäft nach dieser Grundlage (d'après ces bases) weiter berichtigt werden soll; allein der S. 73. u. ff. mitgetheilte Auszug aus einer Denkschrift des Partikularabgeordneten der Fürstbischöfe von Bamberg und Würzburg an die Reichsdeputation vom 29. August 1802, läßt als Kommentar betrachtet, nichts mehr zu wünschen übrig.

Mittelst einer kurzen geschichtlichen Darstellung erfährt der Leser hier, daß sich allein um die Erhaltung

der deutschen Reichskonstitution in jeder Hinsicht jene Grundsätze drehen, welche zu Rastadt förmlich, oder — nach der deßfalls von Magdeburg am 24. Aug. 1801. zu dem R. F. R. Protokolle gegebenen Auslegung — durch eine in diplomatischer Art ausgedruckte Einwilligung beyder Theile angenommen worden sind.

Diese Grundsätze sind es, die zu Lüneville völkerrechtlich bestätigt, und endlich durch das am 7. Nov. 1801. ratifizirte Reichsgutachten vom 2. Okt. 1801. zur Direktivnorm bey dem Entschädigungsgeschäfte erhoben wurden.

Man verbinde hiermit noch den S. 79. beygefügten Auszug aus der General-Reichsvollmacht für die Reichsdeputation, kraft welcher die Deputirten nochmals ausdrücklich angewiesen werden, sich ihres Auftrages mit Rücksicht auf das von Sr. kaiserl. Majestät ratifizirte Reichsgutachten vom 2. Okt. 1801. zu entledigen, und der rechtliche Ueberblick wird vollendet seyn, der kordate Leser nun aber sich auch mit dem Verf. der Ueberzeugung überlassen, daß durch das zu Lüneville beliebte Entschädigungsprinzip die deutsche Verfassung keineswegs erschüttert, sondern möglichst erhalten werden soll, daß gerade deßwegen das erwähnte Prinzip beschränkenden Bedingnissen unterworfen ward, und daher der Augenblick der Lüneviller Pazifikation in Ansehung unserer Verfassung im eigentlichen Sinne einen annum normalem bildet, gegen dessen Statum nur solche Veränderungen zugelassen werden können, die aus jenem bedingten Entschädigungsprinzip nothwendig und unmittelbar fließen.

Nach den in diesen Auszügen enthaltenen Grundsätzen und Beyspielen, nach dem aus diesen Grundsätzen

und Beyspielen hervorleuchtenden Geiste der deutschen Reichs- und Landesverfassung, selbst zu Folge der völkerrechtlichen und reichsschlußmäßigen bedingten Basis, — was haben nun Kaiser und Reich zu Erhaltung der Reichskonstitution in jeder Hinsicht, wie auch zu Wiederherstellung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen vorzüglich zu erwarten? Ich sage vorzüglich zu erwarten; — denn erschöpfen wollte der Herausgeber der Auszüge das in der ihm eignen Manier bearbeitete Thema gewiß nicht; er nennt seine Auszüge Beylage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation, insbesondere jenen von der dreyzehnten und folgenden Sitzungen, und giebt hiedurch die Gränzen seiner Untersuchungen genau genug an. Vertraut mit der großen Bestimmung der Reichsdeputation, die er in dem Vordersatze seines Syllogismus so hell darzustellen wußte, beschäftigten ihn bloß die Protokolle, aus welchen er sich das Maaß abstrahirt, in wie weit die Deputation ihrem wichtigen, edlen, mit deutscher Ehre, Freyheit und Nationalinteresse [3] so enge verbundenen Endzwecke näher gerückt ist. Wo nun der Verf. im Durchgehen der Protokolle auf Unbestimmtheit oder gar auf Omissionen stößt, da theilt er als biederer Eiferer für die Sache des Vaterlandes aus dem Reichthume seiner Kenntnisse und den Erfahrungen der Vorzeit freygebig mit, was seinen Zeitgenossen zu wissen nützlich seyn kann.

Ich müßte mich sehr irren, oder die Rechtfertigung dieser Behauptung findet sich schon oben beym Schlusse des Kapitels über das verfassungsmäßige Stimmenver-

3 S. Süddeutschlands pragmatische Annalen der Literatur und Kultur. Nro. 4. S. 28.

hältniß, wo der Verf. selbst ein Beyspiel aufstellt, wie seine gesammelten Auszüge praktisch anzuwenden sind.

Ich folge diesem Beyspiele, und indem ich mich nun noch einige Augenblicke bey den übrigen patriotischen Winken aufhalte, die aus den unter fortwährender Hinsicht auf die Abstimmungen der Deputationsprotokolle zusammengetragenen Auszügen bescheiden hervorblicken, kann ich Ihnen nun vielleicht näher die Erwartungen andeuten, zu denen, nach des Verfassers edlem Gefühle, Kaiser und Reich sowohl, als die für das Wohl ihrer besondern Landesverfassungen besorgten Stände, Reichsangehörigen und sämmtliche Unterthanen berechtigt sind.

I. In Beziehung auf Kaiser und Reich ist demnach zu erwarten, daß die Länder, welche nun als Entschädigungsopfer von ihren vormaligen geistlichen Besitzern in die Hände weltlicher Fürsten übergehen, die Natur ihrer Lehenseigenschaft eben so wenig ändern, als dieß der Fall mit der darauf haftenden subordinirten Landeshoheit, und überhaupt in Ansehung ihrer bisherigen konstitutionellen Verhältnisse zu jenem allgemeinen Lande seyn kann, welches sämmtliche Reichsländer zusammengenommen in einen Staatskörper vereinigt. Hierzu gewähren die aus der Säkularisationsgeschichte des w. Fr. oben erwähnten analogen Stellen hinlängliche Erläuterung.

„Eodem (Electori Barndenburgico) heißt es z. B. S. 8. Art. XI. §. 1. I. P. O. ejusdemque posteris et successoribus haeredibus atque agnatis masculis a sacra Caesarea Majestate de consensu statuum Imperii tradatur Episcopatus halberstadiensis cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis et bonis saecularibus et ecclesiasticis quocunque nomine vocatis, nullo excepto, in perpetuum et immedia-

tum imperii feudum." Die Note setzt aus dem nämlichen §. 1. noch hinzu: ea potestate, qua reliqui principes Imperii in suis territoriis utuntur, und in diesem Zusammenhange fehlt es sofort nicht mehr an einem selbst durch ein Reichsgrundgesetz angegebenen Begriffe von einem reichslehnbaren und erblichen Fürstenthume mit völliger Landeshoheit.

Dieser scharfsinnige Hinblick auf den vorgedachten Artikel und Paragraph des w. Fr. ist um so wichtiger, als derselbe sogleich eine mehrfache Anwendung findet, und vordersamst zur Entfernung alles Doppelsinns dient, welchem vielleicht eine Stelle der von Kurbrandenburg in der 14ten Deputationssitzung abgelegten Stimme unterliegen könnte.

„Se. Königl. Majestät hätten über ihre eigenen Entschädigungen mit der französischen Republik und mit Einverständniß von Rußland unter dem 23. May d. J. einen eignen feyerlichen Vertrag geschlossen, wodurch Höchstdenenselben die aus dem vorliegenden Indemnisationsplane bekannten Entschädigungslande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität auf den nämlichen Fuß, wie Se. Majestät ihre übrigen deutschen Staaten besitzen, übergeben und zur unverweilten wirklichen Besitznehmung eingeräumt und garantirt würden."

„Die dießseitige subdelegirte Gesandtschaft halte für wesentlich nothwendig, dieses hier öffentlich bemerklich zu machen, da hieraus die unmittelbare Folge fließe, daß die königl. preußischen Entschädigungen gegen die übrigen ihre eigenen Verhältnisse hätten, und daß diese bey allen Beschränkungen, welche durch weitere Stipulationen noch festgesetzt werden, nothwendig zu berücksichtigen seyen."

Was nun, wenn man auch darüber hinwegsieht, daß Brandenburg sich hier auf einen mit einer auswärtigen Macht über deutsche Reichslande geschlossenen Vertrag bezieht, der dem Kaiser und Reiche zur Einsicht und Genehmigung nicht vorgelegt ist, — unbeschränkte (völlige) Landeshoheit und Souveränität in der Sprache der Reichsgrundgesetze heiße, erinnert man sich aus der kurz vorher angeführten Betrachtung, und wenn es noch eines Beweises bedarf, daß gerade hier kein anderer Sinn mit habe unterlaufen können, so vergleiche man den Beysatz: „So wie Se. Maj. ihre übrigen deutschen Staaten besitzen,“ mit der ganzen Reihe von Auszügen von S. 8—11.

Diese Auszüge zusammen begründen die Ueberzeugung, daß jene deutschen Länder, die Brandenburg durch den w. Fr. erworben hat, an dasselbe unstreitig nicht anders als in der Eigenschaft reichslehnbarer erblicher Fürstenthümer, nach dem Begriffe, welchen wir so eben kennen gelernt haben, übergegangen seyen.

Setzt man nun noch hinzu, daß durch den Art. XI. §. 11. „et supra dictos archiepiscopatum et episcopatus haereditario et immutabili jure ad Dominum Electorem atque domum Brandenburgicam omnesque in ea successores haeredes et agnatos in perpetuum plane ut de reliquis terris ipsorum haereditarii juris est, permanere oportet“ — eben diese Eigenschaft auch bey den übrigen, selbst vor dem w. Fr. dem Kurhause Brandenburg gehörigen deutschen Reichsterritorien vorausgesetzt wird; so kann man die Frage: wie Preußen seine bisher inne gehabten sämmtlichen deutschen Staaten besitze? und hiemit auch die Bedeutung, die allein die brandenburgische Abstimmung der 14. Deputa-

tionssitzung haben kann und darf, für hinlänglich erläutert ansehen.

Aus diesem nämlichen staatsrechtlichen Gesichtspunkte sind dann noch die in den verschiedenen, bey Ergreifung der Civilbesitznahme erlassenen Patente, namentlich in dem preußischen de dato Königsberg, 6. Juny 1802., und in dem bayrischen de dato München, 22 Nov. 1802. vorkommenden Ausdrücke: Erbfürstenthum, erbliche Besitzung, landesherrl. und obrigkeitl. Gewalt ꝛc. zu betrachten, wozu noch kömmt, daß Frankreich zu Rastadt in die Grundbedingniß der Aufrechthaltung der deutschen Konstitution in jeder Hinsicht als Basis des Indemnisationsgeschäfts eingewilligt, und solche in dem Frieden zu Lüneville bestätigt hat.

Ich berühre unter der Rubrik: Beziehung auf das allgemeine Reichsverband — nur noch die durch die Auszüge aus den Lehenbriefen der weltlichen Kurfürsten sichtbar gemachte Nothwendigkeit, die neuen Kuren und Kurlande als kaiserliche und Reichslehen zu empfangen, und bemerke, daß, wenn der Herausgeber der Auszüge hätte weitläuftiger seyn wollen, vielleicht unter die nämliche Rubrik schicklich noch Auszüge aus solchen öffentlichen Staatsakten hätten gereihet werden können, welche die verfassungsmäßigen Grundsätze in Betreff des so verschwenderisch zugesagten unbeschränkten privilegii de non adpellando — man verzeihe einem deutschen Patrioten, der hier die Wahlkapitulation Art. XVIII. §. 6. vor Augen hat, jenen Ausdruck — ebenfalls in einige Erinnerung gebracht hätten.

II. In Beziehung auf die besondere Landesverfassung ist zu erwarten, daß die durch die vortreffliche kursächsische Gesandtschaft in der 15ten Deputationssitzung aufgestellte Regel die allgemeine Norm abgebe, und daher „die neuen

Besitzer lediglich an die Stelle der Abgehenden treten, mithin die wohlhergebrachten Rechte und Freyheiten der Landstände und Unterthanen in den säkularisirten Landen überhaupt möglichst aufrecht zu halten seyen."

Gewiß ist der Einklang nicht zu verkennen, welcher zwischen dieser Regel und der angenommenen Friedensbasis herrscht; daß sich nun die erwähnte sächsische Abstimmung nicht damit begnügt, sich blos zu dieser Regel bekannt zu haben, sondern daß dort auch noch von Anwendung derselben in Ansehung der Steuerverbindlichkeit und sonstiger Leistungen Meldung geschieht, bezeichnet die reinen konstitutionellen Gesinnungen des kursächsischen Hofes um so genauer, als gerade in Ansehung der Steuerverbindlichkeit und anderer ähnlichen Leistungen die deutsche Freyheit der Gewalt der Landesherren Schranken setzt, und eben dadurch ihre wohlthätige Wirkung den Reichsbewohnern hauptsächlich fühlbar macht.

Die deutsche Nation hat ein aus der Friedensbasis wohlerworbenes Recht, zu fordern, daß dieses Kleinod in dem künftigen Reichs-Grundgesetze gegen alle Unfälle gesichert werde, und es ist daher gewiß nicht hinreichend, in Betreff dieses wichtigen Punkts bloß bey dem in der 18ten Deputationssitzung von Kurbrandenburg gemachten Vorschlage: „die politische Verfassung der einer Regierungsveränderung unterworfenen Länder in so weit durch den künftigen Deputationsabschied sicher zu stellen, als sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Herrn und Lande beruhe" — stehen zu bleiben. In unserer, in jeder Hinsicht aufrecht zu halten beschlossenen Reichsverfassung ist auch das Herkommen eine reichhaltige Quelle von Rechten für die Reichsangehörigen und die angenommene Basis würde bey weitem nicht erschöpft seyn, wenn diese Quelle gerade in Ansehung des Haupt-

karakters der aufrecht zu haltenden deutschen Verfassung umgangen würde.

In dem w. Fr. finden wir, wie der Verf. S. 15. andeutet, libertas, jura et privilegia communia et peculiaria legitime adquisita vel longo usu obtenta ausdrücklich bestätigt. Diese Vorsicht läßt sich also auch jetzt erwarten, so wie es dann auch in der nämlichen Hinsicht dringendes Bedürfniß ist, zu sorgen, daß der auf Veranlassung der allegirten kurbrandenburgischen Abstimmung in mehrere andere Vota, und selbst in dem Deputationshauptschlusse §. 60. eingeschlossene Beysatz: „Es sey billig und nothwendig, daß dem künftigen Landesherrn in allem, was zur bloßen Militär- und Civillandesadministration und derselben Verbesserung und Vereinfachung gehört, freye Hand gelassen werde“ — keiner willkührlichen Auslegung zum Nachtheile der hergebrachten und besonders in Ansehung der Militäradministration so leicht verwundbaren deutschen Freyheit bloßgestellt bleibe.

Der patriotischgesinnte kursächsische Hof bemerkte daher in der 26sten Sitzung sehr richtig: „daß die politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande durch die Klausel:“ „in so weit solche auf Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande und andern reichsgesetzlichen Normen beruhe,“ „hinlänglich gesichert zu seyn scheine, wenn die Verbesserungen in der Civil- und Militäradministration die nach reichsgesetzlichen Normen wohlerworbenen Rechte der Stände und Unterthanen nicht verletzen, sondern sich mit selbigem zum gemeinsamen Glücke der Landesherrn und ihrer neuen Unterthanen vereinigen, welches vielleicht in dem künftigen Deputationsrezesse noch deutlicher ausgedruckt werden könnte.“

Noch bestimmter aber greift die Sache der Erlaß der kaiserl. Plenipotenz vom 6. Nov. 1802. an. Nachdem nämlich dort in eben dem edlen Eifer für Recht und Pflicht, der die reichsoberhauptliche Sprache bey dem gegenwärtigen Deputationstage so vielfältig ausgezeichnet, das kaiserl. Wohlgefallen über die so gerecht, erschöpfend bearbeitete und der deutschen Biederkeit unvergängliche Ehre bringende Entscheidung des Looses aller Fürsten, Stände und Angehörigen des Reichs, welche die unschuldigen Opfer des Friedens werden, zu erkennen gegeben ist, glaubt die kaiserl. Plenipotenz selbst in der Bestimmtheit und Vollständigkeit des vorliegenden Deputationsschlusses v. 26. Okt. 1802. den Grund zu der Voraussetzung zu finden, daß es gewiß die Absicht der Deputation gewesen sey, durch die festgesetzte und ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen Verfassung der zu säkularisirenden Lande alle den Reichs- und Landeseinwohnern sowohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch vermöge der besondern Verfassung eines jeden Landes zuständigen Rechte, Befugnisse und Freyheiten vorzubehalten.

Bringt man nun in Anschlag, daß, wie schon an mehrern Orten erinnert worden ist, vorzüglich aber durch die unter den Auszügen angebrachten Stellen des w. Fr. bis zur Evidenz erprobt wird, daß, sage ich, die in dem angeführten Erlasse der kaiserl. Plenipotenz als Quellen von Rechten, Befugnissen und Freyheiten in Schutz genommenen allgemeine Reichs- und besondere Verfassungen eines jeden Landes, außer den zwischen Landesherrn und Landen bestehenden Verträgen, auch noch Herkommen, longum usum, Privilegien und alle andere Titel als vollgeltend hinreichend zu Erzeugung von Zuständigkeiten heiligen; so läßt sich erst die Folge ziehen, daß der

erwähnte gerechte Vorbehalt der kaiserlichen Plenipotenz nicht wohl umfassender seyn konnte, und das Verdienst, welches sich dieselbe hiedurch um das Wohl so vieler Reichseinwohner erworben hat, fordert den lauten Dank der Nation, den jeder für wahre Vaterlandsliebe empfängliche Deutsche um so lebhafter fühlen wird, als die in dem spätern Erlaß vom 5. Dezember 1802. sub. III. ad. §. 60. des Deputationshauptschlusses eingerückte Erneuerung dieses Vorbehalts die fortgesetzte Sorgfalt der kaiserl. Plenipotenz für die Wichtigkeit dieser Angelegenheit deutlich ausdruckt.

In Beziehung auf die besondere Landesverfassung in religiöser Hinsicht soll nach dem in der 30sten Deputationssitzung verlesenen Hauptschlusse §. 63. zwar „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach Vorschrift des w. Fr. ungestört verbleiben, dem Landesherrn jedoch frey stehen, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten." Zieht man aber in Erwägung, daß so viele säkularisirte Länder nunmehr protestantischen Landesherren zu Theile werden; wendet man hierauf die in den Auszügen gegen allen Zweifel gesicherte Wahrheit an, daß gegenwärtig für den katholischen Religionstheil eben dasselbe besondere gemeinschaftliche Interesse entstehe, welches das Corpus Evangelicorum jedesmal fand, wenn protestantische Unterthanen die Regierung in den Händen eines katholischen Fürsten wußten, und will man endlich gleichfalls jene Grundsätze in Ausübung bringen, die in solchen Fällen nach dem Systeme des Corporis Evangelicorum die nothwendige Beruhigung der Unterthanen zum Erfor-

derniß gemacht hat, so ist noch viel, sehr viel zu thun übrig.

Die Beruhigung der katholischen Unterthanen fordert dann noch besondere Verträge und Reversalien, die in vim pacti perpetui errichtet, und als Grundbedingniß angesehen werden müssen, welche ihrer den neuen protestantischen Landesherren zu leistenden Huldigung vorausgehen, d. h. von diesen vorher als leges familiae perpetuo valiturae, als sanctiones pragmaticae auf fürstliche Treue, Glauben und mit einem körperlichen Eide bekräftigt werden müssen. Es fordert die Beruhigung der katholischen Unterthanen, daß die katholische Religion dort, wo sie in dem neuen anno decretorio des Lüneviller Friedens hergebracht war, nicht nur als die herrschende Religion fernern Schutz genieße, sondern daß sie — wie die protestantische in protestantischen Ländern — rücksichtlich der bürgerlichen Vorrechte ihrer Bekenner die herrschende Religion im möglichst ausgedehnten Sinne, oder — wie sich der französische Staatsrath Portalis in seiner Rede vom 5. April 1802 über das Konkordat mit dem Pabste ausdruckt [4] — die ausschließende Religion sey, u. s. w.

Freylich liest man in dem Protokolle der 35. Deputationssitzung:

Kurbrandenburg. „Es würde einen höchst auffallenden Widerspruch darstellen, wenn in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem die Reichsdeputation eine allgemeine Religionsfreyheit in Deutschland festsetzt, und die Zutheilung so vieler katholischer Lande an evangelische Landesherren in der Ueberzeugung sanktionirt, daß katholische Unterthanen unter der Regierung protestantischer

4 Posselts europäische Annalen 1802. 2. Bd. S. 25.

Fürsten eben so glücklich und eben so beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreyheit leben können."

Würtemberg. „Uebrigens hat sich auch die politische Lage der Dinge gänzlich geändert, und Subdelegatus kann sich um so mehr jeder weitern Bemerkung enthalten, als die sich in neuern Zeiten in und außer Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähre leistet."

Allein wenn man mit einem Hinblicke auf die Auszüge bestimmen wollte, was nach den Grundsätzen des Corporis Evangelicorum in Anwendung auf die Katholiken der von Brandenburg gebrauchte Begriff Gewissensfreyheit, oder — um noch einmal auf die merkwürdige Erklärung des Legationsraths von Savigny zurückzuführen — die Hoffnung einer christl. Gewissensfreyheit bedeutet; so muß man auf einen Augenblick vergessen, daß die Glieder der katholischen Religionsgemeinden auch als Glieder der Staatsgesellschaft betrachtet seyn wollen; denn von dem Genusse bürgerlicher Rechte werden sie nach dem Zeugnisse der in den Auszügen gelieferten Assekurationen, Reversalien, Kompaktaten ꝛc. in protestantischen Ländern ganz entfernt gehalten, und wenn das würtembergische Votum von einer in neuern Zeiten gebildeten tolerantern Denkungsart spricht, so kontrastirt diese Sprache sehr mit der Sorgfalt, welche der protestantische Religionstheil der oben angeführten historischen Entwickelung zu Folge auch in neuern Zeiten noch anwendete, um das zu Sicherstellung der Religionsfreyheit evangelischer Unterthanen unter katholischen Landesherren befolgte System immer zu vervollkommnen. Noch im Jahr 1779. ward dieses System, wie der Nassau-Saarbrückische Hausvertrag von diesem

Jahre beweißt, mit sehr bedeutenden Zusätzen versehen, und wird man vollends darauf aufmerksam, daß nach dem Zeugnisse, welches unlängst eine unter dem Titel: Ueber das geistliche Gut im Herzogthume Würtemberg erschienene Flugschrift S. 23. deßfalls abgelegt, eben in dem Hause Würtemberg noch am 24. Dez. 1797. alle die die Religions- und Kirchenverfassung des Landes bestätigenden und ganz in dem Geiste der Grundsätze des Corporis Evangelicorum abgefaßten ältern und neuern Grundgesetze wieder feyerlich erneuert wurden; so kann man nur mit Hülfe einer ganz besonders thätigen Einbildungskraft dahin gelangen, für die katholischen Reichseinwohner in der durch die neuern Zeiten gebildeten tolerantern Denkungsart jenen Grad von Beruhigung zu erblicken, der dem schlichten, kalten, prüfenden Menschenverstande viel überzeugender eingeleuchtet haben würde, wenn im Jahr 1797, das denn doch gewiß zu den neuern Zeiten gehört, bey dem Hause Würtemberg jene Reversalien umgangen, die Unterthanen hingegen ohne solche zur Huldigung geschritten, und so das erste Beyspiel aufgestellt worden wäre, daß der protestantische Religionstheil seine ehemaligen Grundsätze als veraltet ansähe, und sich dafür zur Verwirklichung jener Grundideen geneigt fühlte, die schon vor längerer Zeit der zu seinem Bekenntnisse gehörige christliche Philosoph, Mosheim [5], dort angab, wo er sich bey Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse zwischen kirchlichen Gesellschaften und Obrigkeiten beyde als moralische Personen in abstracto dachte, und beyde blos nach ihrem Amte und ihren Absichten bemaß.

Ob man katholischer Seite für solche Ideen empfänglich sey? daran wird — ohne unbillig zu seyn — Niemand zweifeln, der die neueste Geschichte aller katholischen Reichsländer kennt [6]; um so weniger aber kann daher dem katholischen Religionstheile zugemuthet werden, von

5 Im allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten, 5. Hauptstück.

6 Wirklich hat das katholische Deutschland zur Realisirung jener Wünsche zuerst die Hand gebothen. Oesterreich ist mit der Einführung der freyen Religionsübung in seinen Erblandern schon lange den übrigen Staaten als ein rühmliches Muster vorausgegangen. Diesem folgte zuerst Bayern, welches die allgemeinste Toleranz durch seine neuen Acquisitionen nnn anch auf einen ansehnlichen Theil von Schwaben und auf den größten Theil Frankens ausgebreitet hat. Nach diesem Beyspiele hoben dann selbst einige protestantische Fürsten in Schwaben und am

der durch die Prinzipien der Protestanten in Hinsicht auf Freyheit und Rechte der Religion vorgezeichneten Fürsorge abzusehen, so lange nicht das Corpus Evangelicorum feyerlich seine Grundsätze verläßt und wie Würtemberg in seiner Abstimmung zum 19ten Deputationsprotokolle bemerkt, wirklich: „der Weg zu einer allgemeinen Reichssanktion gebahnt ist, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiethe, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft als reichsgesetzliche Norm aufgestellt ist.

So viel beyspielsweise über die Erwartungen, wozu die in den vorliegenden Auszügen enthaltenen Grundsätze und Beyspiele berechtigen! Die hierüber angestellten wenigen Betrachtungen können als merkwürdige Grundzüge zu dem praktischen Theile der hier beurtheilten Abhandlung angesehen werden. Tiefer einzudringen erlauben die Schranken unsers Briefwechsels nicht.

Wer sich aber aus Anhänglichkeit zu der deutschen Verfassung berufen fühlt, diese Grundzüge zu vervollkommnen oder zu erweitern, der verbinde noch mit diesen Auszügen und ihrem bey weitem noch nicht hinlänglich bearbeiteten Stoffe die von der kaiserl. Kommission an die Reichsdeputation nach und nach abgegebenen Erlasse, und er wird sich um so sicherer gegen alles Abgleiten von dem geraden Wege bewahren, als die bedingte Indemnisationsbasis und die darauf gegründete Reichsvollmacht gleichfalls die einzigen Hebel sind, die in diesen Erlassen und zwar so thätig wirken, daß wenigstens keine heterogene Gegenwirkung, rühre sie her, woher sie wolle, ungefühlt bleibt.

Mit welchem Erfolge diese Wirkung jedoch geschehe, dieß führt nun freylich zu ganz eigenen Vorstellungen; auf alle Fälle aber werden die Grundsätze und Absichten

Rhein die bisherige Unterdrückung der katholischen Religionsverwandten auf, wie aus den Religionsedikten von Würtemberg und Baaden bekannt ist. So daß nun der Geist der Duldung fast alle Lander und Einwohner Süddeutschlands brüderlich umfaßt, während er im nördlichen Theile unsers Vaterlandes nur hie und da erst, wie ein schüchterner Fremdling, sich zu zeigen wagt. Nicht lange, so wird das großmüthige Vorangehen unserer Fürsten ihm auch in jenen Gegenden das allgemeine Bürgerrecht erwerben!

Anmerk. des Herausgebers.

des kaiserlichen Hofes von der unpartheyischen Nachwelt nicht verkannt werden, und auch unserm vortrefflichen Herausgeber der Auszüge blühet der Dank des künftigen Geschichtschreibers, der, wenn er auf die Epoche stößt, wo „Aufrechthaltung der deutschen Verfassung in jeder Hinsicht völkerrechtlich und reichsschlußmäßig sanktionirt wurde,“ natürlich zugleich untersuchen wird, ob sie auch wirklich erhalten worden? und dann entdecken muß, welche gehaltvolle Arbeit ihm sein Vorläufer — die einzige Stimme in unserer gegenwärtigen politischen Wüste, hinterlassen hat.

Aber lohnt es sich dann wohl auch der Mühe, auf die Aufrechthaltung der deutschen Verfassung so vielen Werth zu legen?

Diese Schlußfrage beantworte ich Ihnen nun noch mit einem Auszuge aus einer im September 1802. zu Regensburg erschienenen Schrift [7], in welcher folgende passende Stelle S. 189. vorkommt: „Es ist wahr, unsere deutsche Konstitution ist ein altes gothisches Gebäude, aber ein Gebäude, das aus dem rechten Gesichtspunkte angesehen, wie das Straßburger Münster, wie der Dom in Regensburg, Ehrfurcht einflößt. Es ist baufällig, weniger durch sein Alter, als durch die Schuld derer, die seinen Mauern die Strebepfeiler, seinen Gewölben die Widerlagen wegnahmen, um es — leichter zu machen. Es ist nicht mehr für unsere Zeiten passend, sagt man. Ich verstehe das nicht. Welche Konstitution ist dann für unsere Zeiten passend? Seit 12 bis 15 Jahren hat es Konstitutionen aller Art in Europa gehagelt, nachdem sie denen, die sie trafen, Beulen gemacht, zergiengen sie. Welche war die beste? Monarchien hat man umgestürzt, und in aller Stille unter andern Namen wieder hergestellt, als wenn die monarchische die beste Regierungsform wäre. Aristokratien hat man im Westen niedergerissen, und im Osten ganz neu gebaut; als wenn man die aristokratische Form für die beste hielte. Demokratien hat man mit Gewalt zu einer andern Form gezwungen, und die armen Leute setzen Gut und Blut daran, ihre alte Verfassung wieder herzustellen, als wenn sie die einzig gute wäre. Das sind keine Widersprüche, sondern Beweise, daß die Verfassung dem Lande und Geiste des Volks angemessen

7 Der Französisch-Russische Entschädigungsplan mit historisch, geographisch und statistischen Erläuterungen.

seyn muß, und daß das Volk am liebsten an seinen gewohnten Formen hängt. Unser Deutschland bietet in dieser Hinsicht einen sonderbaren, in seiner Art einzigen Schauplatz dar. Unsere Reichsstädte waren Republiken von den mannichfaltigsten Gestalten, von der strengsten Aristokratie durch alle Abstufungen hindurch bis zur freyesten Demokratie. Ich zweifle sehr, daß das alte Griechenland eine solche Gallerie aufweisen konnte. Gerade so ist es auch mit unsern monarchischen Staaten. Sie laufen durch alle Schattirungen von dem durch Landstände mehr oder weniger beschränkten Regenten bis zu dem, den keine Landeskonstitution, kein Landtag bindet. Aber alle diese stehen unter einem selbst gewählten, und selbst beschränkten Oberhaupte und ihrer eignen allgemeinen Versammlung, welche Alle in Ruhe und gesetzmäßigen Schranken hält. Was diese beschließt und jenes bestätigt, dem muß sich Jeder unterwerfen. Was ist dann nun nicht mehr für unsere Zeiten passend, der Befehl oder der Gehorsam? Für ein so zerstückeltes Reich, das aus so vielen kleinen Staaten, denen nur wenig zur völligen Unabhängigkeit fehlt, zusammengesetzt ist, läßt sich schwerlich eine bessere Konstitution, als unsere deutsche ist, — die man jedoch nicht ex facto sondern ex lege beurtheilen muß — erdenken. Das Gesetz ist gut, man gebe ihm nur Nachdruck, und Deutschland wird stark und glücklich seyn."

Auf der letzten Seite dieses Heftes liefert der Verfasser aus dem Reichsabschiede zu Regensburg von 1641. §. 10 und 11. einen Nachtrag zu dem ersten Hefte der Auszüge, woraus erhellet, daß die zu den westphälischen Friedensverhandlungen bestimmten kaiserlichen Abgesandten Kommissarii genannt wurden.

Man muß sich daher um so mehr wundern, daß diese Benennung in der 36ten Deputationssitzung neuerdings angefochten wird.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Drei Urtheile über eine deutsche Staatsschrift unter dem Titel: Auszüge veranlaßt durch die Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg

Frankfurt a. M. 1803

J.publ.g. 864 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562307-5